

## Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration



## Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus

## Impressum

### **Herausgeber:**

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 (0)30 24636-0  
Telefax +49 (0)30 24636-110  
E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

### **Verantwortlich im Sinne des Presserechts:**

Dr. Ulrich Schneider

### **Autorin:**

Kirsten Eichler, GGUA Münster  
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

### **Redaktion:**

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

### **Gestaltung:**

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

### **Titelbild:**

[geralt@pixabay](mailto:geralt@pixabay)

**1. Auflage, Oktober 2019**

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen für den Verlust des Schutzstatus</b> .....	<b>4</b>
1.1 Erlöschen der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 72 AsylG .....	4
1.2 Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 1 AsylG .....	8
1.3 Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 2 AsylG .....	10
1.4 Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes – § 73b AsylG .....	10
1.5 Widerruf und Rücknahme der nationalen Abschiebungsverbote – § 73c AsylG .....	11
1.6 Widerruf und Rücknahme des Familienasyls und des internationalen Schutzes für Familienangehörige – § 73 Abs. 2b AsylG .....	12
1.7 Prüfung anderweitigen Schutzes .....	12
1.8 Sonderfall: Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus wegen Erfüllung der Ausschlussstatbestände oder Gefahr für die Allgemeinheit .....	13
<b>2. Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren – § 73 Abs. 3a AsylG</b> .....	<b>15</b>
2.1 Erforderlichkeit und Zumutbarkeit .....	16
2.2 Mündliche Mitwirkung – Ladung zur Befragung .....	16
2.3 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung .....	19
2.4 Ladung zur erkenntungsdienstlichen Behandlung .....	20
2.5 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten .....	20
2.6 Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten .....	22
2.7 Interne Zuständigkeiten und Verfahrensablauf beim BAMF .....	23
<b>3. Zeitpunkt der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung</b> .....	<b>26</b>
3.1 Regelüberprüfung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG .....	26
3.2 Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft im Ermessenswege – § 73 Abs. 2a S. 5 AsylG .....	27
3.3 Anlassbezogene Überprüfung des Schutzstatus .....	28
<b>4. Rechtsmittel</b> .....	<b>29</b>
<b>5. Auswirkungen eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens auf den aufenthaltsrechtlichen Status</b> .....	<b>30</b>
5.1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis .....	30
5.2 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG .....	31
5.3 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG .....	32
5.4 Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte nach § 9a AufenthG .....	32
5.5 Einbürgerungsverfahren .....	32
<b>6. Rechtsfolgen einer unanfechtbaren Aberkennung</b> .....	<b>33</b>
6.1 Folgen für Inhaber*innen einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 – Widerruf nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG .....	33
6.2 Folgen für Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG .....	35

# Vorwort

Die Bedeutung von Verfahren zu Widerruf oder Rücknahme des anerkannten Schutzstatus wird in Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen in nächster Zeit weiter zunehmen. Nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestags stehen bis zum Jahr 2020 insgesamt 773.498 Widerrufs- und Rücknahmeverfahren an.<sup>1</sup> Und obwohl im Jahr 2018 der vom BAMF gewährte Schutzstatus in den durchgeführten Widerrufsverfahren zu 99 Prozent bestätigt wurde, treten fortlaufend Gesetzesänderungen in Kraft, um diese Verfahren zu erleichtern. So ist bereits am 12.12.2018 das „Dritte Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes“ in Kraft getreten, mit dem in § 73 AsylG Mitwirkungspflichten für Schutzberechtigte im asylrechtlichen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeführt wurden.

Darüber hinaus wurde mit dem „Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ die Frist für Widerruf und Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft bzw. Asylanerkennung verlängert. Für Menschen, die in den Jahren 2015 bis 2017 rechtskräftig anerkannt wurden, wird die Frist von drei Jahren auf nahezu fünf Jahre verlängert. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für diese Personengruppe wird zudem wieder von einer Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde abhängig gemacht, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Gerade im Hinblick auf die noch immer sehr hohe Erfolgsquote gegen Entscheidungen des BAMF (immerhin sind über 30 Prozent der Gerichtsverfahren erfolgreich), sollte alles getan werden, um das eigentliche Asylverfahren qualitativ zu verbessern. Ob dies gelingt, wenn sich der Fokus immer stärker von der Anerkennung zu Widerruf bzw. Rücknahme des einmal gewährten Schutzstatus verschiebt, bleibt abzuwarten.

Die vorliegende Arbeitshilfe, die sich in erster Linie an Berater\*innen von Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen richtet, die anerkannte Schutzberechtigte beraten, soll einerseits einen Überblick über die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme des Schutzstatus vermitteln. Sie soll andererseits aber auch über die wesentlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Aberkennung eines einmal erteilten Schutzstatus informieren.

Wir danken der Autorin, Kirsten Eichler von der GGUA Münster herzlich für die Erarbeitung dieser Arbeitshilfe.

## **Kerstin Becker**

Referentin Flüchtlingshilfe/-politik  
im Paritätischen Gesamtverband

---

<sup>1</sup> Ausschussdrucksache 19(4)159 C.

# Einleitung

Die öffentlich-politischen Diskussionen um die angekündigten massenhaften Überprüfungen von positiven BAMF-Bescheiden, die Einführung von Mitwirkungspflichten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, Diskussionen um die vermeintliche Sicherheit oder sichere Regionen bestimmter Herkunftsländern sowie der Rückgang der Schutzquote in Anerkennungsverfahren verursachen sowohl bei schutzberechtigten Personen als auch bei Beratenden und Ehrenamtlichen große Verunsicherung.

Widerruf und Rücknahme eines internationalen Schutzstatus<sup>2</sup> unterliegen jedoch klaren völker- und unionsrechtlichen Vorgaben. Nicht jede Veränderung bzw. behördlich veränderte Einschätzung der Lage im Herkunftsland führt zu einer tatsächlichen Aberkennung des Schutzes. Der Erhalt einer Ladung zur Befragung oder die Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung seitens des BAMF bedeutet noch nicht, dass der Schutzstatus auch tatsächlich widerrufen oder zurückgenommen wird. Hinzu kommt, dass selbst im Falle einer unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus dies nicht automatisch zu einer Aufenthaltsbeendigung führt. Um den Themenkomplex des Verlusts des Schutzstatus abschließend darzustellen, wird im Folgenden auch das Erlöschen von Asylanerkennung bzw. Flüchtlingseigenschaft dargestellt, auch wenn sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben dürften.

---

<sup>2</sup> Der Begriff „internationaler Schutz“ umfasst stets die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG sowie den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

# 1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen für den Verlust des Schutzstatus

Die Tatsache, dass ein einmal zuerkannter Schutzstatus auch wieder aberkannt werden bzw. erlöschen kann, ist keineswegs ein nationalrechtliches Phänomen. Vielmehr sieht bereits die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Kriterien vor, nach denen ein Flüchtling aufhört, ein Flüchtling zu sein.<sup>3</sup> Die Qualifikationsrichtlinie (QRL) enthält entsprechende Vorgaben sowohl für anerkannte Flüchtlinge als auch für subsidiär Geschützte.<sup>4</sup> Diese Vorgaben sind im Wesentlichen im nationalen Recht umgesetzt. Da die sog. nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG weder Gegenstand der GFK noch der QRL sind, erfolgt die Aberkennung in diesen Fällen ausschließlich nach nationalem Recht.

Die Voraussetzungen für die Aberkennung des Schutzstatus sind in den §§ 72 bis 73c AsylG geregelt. Dabei unterscheidet das nationale Recht zwischen drei Arten des Verlusts: (1) Erlöschen, (2) Widerruf und (3) Rücknahme. Nachstehend werden die Voraussetzungen für diese drei Verlustmöglichkeiten sowie die Unterschiede je nach Schutzstatus erläutert.

## 1.1 Erlöschen der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 72 AsylG<sup>5</sup>

[§ 72 AsylG](#) regelt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft.<sup>6</sup> Im Unterschied zum Widerruf bedarf es keiner Behördenentscheidung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, da der Schutzstatus automatisch kraft Gesetzes erlischt. Die Behörde stellt lediglich bei Bekanntwerden des Eintritts von Erlöschenstatbeständen (nachträglich) das Erlöschen fest. Zuständig für diese Feststellung ist nicht das BAMF, sondern die Ausländerbehörde<sup>7</sup>.

Gem. § 72 Abs. 1 AsylG erlöschen die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Person:

- sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt ([§ 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#)),
- freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat ([§ 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG](#)),
- nach Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat ([§ 72 Abs. 1 Nr. 2 AsylG](#)),
- auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt ([§ 72 Abs. 1 Nr. 3 AsylG](#)) oder

<sup>3</sup> Art. 1 C des [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951](#) – kurz: Genfer Flüchtlingskonvention.

<sup>4</sup> Art. 11, 14 und 16 der [Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes \(Neufassung\)](#) – kurz: Qualifikationsrichtlinie.

<sup>5</sup> Die in § 72 AsylG genannten Erlöschenstatbestände finden ihre Grundlage in Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK sowie in Art. 11 Abs. 1 Buchst. a bis d QRL.

<sup>6</sup> § 72 AsylG findet keine Anwendung auf den subsidiären Schutz sowie auf die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Für subsidiär und national Geschützte gilt somit: die Aberkennung des Schutzstatus ist nur im Rahmen eines Widerruf- bzw. Rücknahmeverfahrens möglich (s. hierzu Kapitel 1.4, 1.5).

<sup>7</sup> Vgl. [Dienstanweisung \(DA\) Asyl zum Stichwort „Erlöschen“, Stand 19.02.2019](#).

- auf die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt ([§ 72 Abs. 1 Nr. 4 AsylG](#)).

**Nach Rechtsauffassung des BAMF** führen jedoch nur noch **der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Verzicht auf die Rechtsstellung zum Erlöschen**.<sup>8</sup> Begründet wird dies mit der Asylverfahrensrichtlinie (VerfRL)<sup>9</sup>. Danach haben die Mitgliedstaaten im Aberkennungsverfahren bestimmte Verfahrensgarantien sicherzustellen und den Personen:

- schriftlich mitzuteilen, dass die Aberkennung des Schutzes geprüft wird und die Gründe für die Überprüfung darzulegen (Art. 45 Abs. 1a VerfRL),
- Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer persönlichen Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben (Art. 45 Abs. 1b VerfRL) und
- im Falle der tatsächlichen Aberkennung des Schutzstatus eine schriftliche und begründete Aberkennungsentscheidung (inklusive Rechtsbehelfsbelehrung) zu erlassen (Art. 45 Abs. 3 VerfRL).

Nur in den Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates erworben oder ausdrücklich auf die Rechtsstellung als Flüchtling verzichtet wird, ist ein Erlöschen per Gesetz, nach der VerfRL zulässig (Art. 45 Abs. 5 VerfRL). Da die Dienstanweisung des BAMF für die Ausländerbehörden nicht bindend ist und in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt ist, ob der Rechtsauffassung des BAMF zu folgen ist<sup>10</sup>, kann es in der Praxis vorkommen, dass Ausländerbehörden auch bei den in § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AsylG genannten Tatbeständen das Erlöschen feststellen. Hinzukommt, dass selbst wenn diese Tatbestände nach der VerfRL nicht mehr zum Erlöschen führen, sie Anlass für die Einleitung eines Widerrufverfahrens sein können.<sup>11</sup> Vor diesem Hintergrund werden nachstehend die freiwillige Unterschutzstellung nach § 72

8 Vgl. Ebd.

9 [Richtlinie 2013/32/EU des europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes \(Neufassung\)](#).

10 Vgl. u.a. [VG Köln, Urteil v. 18.10.2018 – 20 K 11086/17.A.](#)

11 Vgl. DA Asyl, a.a.O. (Fn. 7).

Abs. 1 Nr. 1 AsylG sowie die freiwillige Rückkehr und Niederlassung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG erläutert.<sup>12</sup>

### Freiwillige Unterschutzstellung durch Passbeantragung oder sonstige Handlungen – § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Die Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses beim Herkunftsstaat wird regelmäßig einen Anlass für die Einleitung eines Widerrufverfahrens bzw. für die Feststellung des Erlöschens darstellen. Als „sonstige Handlungen“ i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG werden grundsätzlich auch anderweitige Kontakte mit den Behörden des Herkunftslandes im In- oder Ausland (z.B. zwecks Urkunden- / Dokumentenausstellung), vorübergehende Aufenthalte im Verfolgerstaat sowie die Verwendung eines bereits vorhandenen Nationalpasses für sonstige Auslandsreisen gewertet. Auch in diesen Fällen wird regelmäßig ein Grund für die Überprüfung des Schutzstatus gegeben sein. Ob der Schutzstatus jedoch tatsächlich aberkannt wird bzw. aberkannt werden darf, ist stets von der individuellen Fallkonstellation abhängig. So setzt die Aberkennung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)<sup>13</sup> in diesen Fällen stets (1) die Annahme eines Vorteils, (2) Freiwilligkeit und (3) eine objektive Unterschutzstellung voraus.

Sowohl einer Passbeantragung bzw. -verlängerung, als auch sonstigen vergleichbaren Handlungen kommen demnach lediglich „*Indizwirkungen*“ dahingehend zu, dass sich die Person tatsächlich dem Schutz des Herkunftsstaates wieder unterstellen will.<sup>14</sup> Das BAMF<sup>15</sup> hat jedoch zu prüfen, ob eine Person durch die Vornahme der Handlungen die rechtlichen Beziehungen zu ihrem Herkunftsstaat dauerhaft wiederherstellt und ob sich aus diesen Handlungen auf eine geänderte Einstellung der Person zum Herkunftsstaat

12 Da in der Praxis die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit eher seltener als die Beantragung eines Nationalpasses oder der Rückkehr ins Herkunftsland vorkommen, wird auf eine Darstellung dieses Erlöschenstatbestandes verzichtet.

13 [BVerwG, Urteil v. 2.12.1991 – 9 C 126/90](#). Zu beachten bleibt, dass die Rechtsprechung des BVerwG zum Erlöschen des Schutzstatus ergangen ist. Allerdings dürfte diese analog auf den Widerruf anwendbar sein.

14 Ebd. Rn. 10.

15 Oder die Ausländerbehörde, falls sie der o.g. Rechtsauffassung des BAMF nicht folgt und ein Erlöschen feststellen möchte.

schließen lässt. Die Aberkennung des Schutzstatus ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nur zulässig, sofern sich die Person, bspw. durch die Passbeantragung oder -verlängerung, den diplomatischen Schutz des Herkunftsstaates „gleichsam ‚auf Vorrat‘ sichert, ohne, daß die Erledigung bestimmter administrativer Angelegenheiten [s]ie hierzu nötigt, oder [s]ie sich sonst ‚ohne Not‘ wieder in dessen schützende Hand begibt.“<sup>16</sup>

In der Rechtsprechung wurde eine erneute Unterschutzstellung und damit die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft u.a. in folgenden Fällen bereits verneint:

- Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder Kontaktaufnahme mit der Botschaft zum Zwecke der Eheschließung, der Beurkundung eines neugeborenen Kindes oder der Regelung sonstiger personenstandsrechtlicher Angelegenheiten.<sup>17</sup>
- Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder Kontaktaufnahme mit der Botschaft zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von deutschen Behörden (z.B. Eheschließung, Beurkundung der Geburt eines Kindes).<sup>18</sup>
- Beantragung bzw. Verlängerung eines Passes zum Zwecke der kurzfristigen Ausreise ins Ausland oder gar in den Verfolgerstaat zur Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ (z.B. Besuch schwer kranker enger Familienangehörige\*, Trauerfall) oder um Verwandten bei der Flucht zu helfen.<sup>19</sup>

Auch der UNHCR betont, dass sowohl die Passbeantragung bzw. -verlängerung als auch die sonstigen Handlungen nur zur Aberkennung des Schutzstatus führen, sofern diese freiwillig und mit der Absicht, sich erneut unter den Schutz des Verfolgerstaates zu stellen, erfolgen. Nach Auffassung des UNHCR ist das Merkmal „Freiwilligkeit“ bspw. nicht erfüllt, wenn eine Person

sich auf Verlangen bzw. Aufforderung einer deutschen Behörde an amtliche Stellen des Herkunftslandes wendet. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Standesamt für die Beurkundung der Geburt eines Kindes verlangt, dass die Eltern bzw. ein Elternteil einen Nationalpass vorlegen und die Personen dieser Aufforderung nachgekommen sind.<sup>20</sup>

### Freiwillige Rückkehr und Niederlassung im Herkunftsland – § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG

Die Aberkennung des Schutzstatus gem. § 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG setzt voraus, dass die Rückkehr freiwillig erfolgt ist und sich aus dem Verhalten der Person schließen lässt, dass sie sich dort niedergelassen hat. Als Niederlassung werden nach der Rechtsprechung u.a. die Rückkehr ins Herkunftsland auf unbestimmte Zeit (z.B. bei Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland), die Rückkehr ins Herkunftsland auf längere Zeit, auch bei Beibehaltung des Wohnsitzes in Deutschland und einer Art „Zweitwohnsitz“ im Herkunftsstaat oder mehrmalige kurzfristige Aufenthalte im Herkunftsland, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass der Lebensmittelpunkt faktisch wieder ins Herkunftsland verlagert wurde (z.B. bei Zweitwohnung, Arbeitsaufnahme etc. im Herkunftsland), gewertet.<sup>21</sup> Sofern es sich lediglich um einen kurzfristigen Aufenthalt zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht gehandelt hat (s.o.) wird eine Niederlassung regelmäßig zu verneinen sein.

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil v. 2.12.1991, a.a.O. (Fn. 13).

<sup>17</sup> BVerwG, Urteil v. 2.12.1991, a.a.O. (Fn. 12), [VG Köln, Urteil v. 06.10.2016 – 20 K 7392/15.A](#); [VG Stuttgart Urteil v. 09.06.2011 – A 11 K 962/10](#).

<sup>18</sup> BVerwG, Urteil v. 2.12.1991, a.a.O. (Fn. 13).

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil v. 2.12.1991, a.a.O., (Fn. 13), [VG Köln, Urteil v. 18.10.2018, a.a.O., \(Fn. 10\)](#).

<sup>20</sup> UNHCR: [Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Neuauflage, Genf, Dezember 2011 \(deutsche Version 2013\)](#), Rn. 118-125.

<sup>21</sup> [VG Düsseldorf, Urteil v. 15.08.2013 – 8 K 5742/13](#), [VG Köln, Urteil v. 25.08.2015 – 12 K 4045/14](#).



## Hinweis

Aus der Tatsache, dass eine Aberkennung des Schutzstatus wegen der individuellen Umstände des Einzelfalls nicht immer vor den Verwaltungsgerichten Bestand hat, darf nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass bspw. eine Passbeantragung oder eine kurzfristige Rückkehr ins Herkunftsland asylrechtlich unproblematisch seien. Derlei Handlungen werden in der Regel zur Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens beim BAMF und im schlimmsten Falle nach wie vor zu einer Feststellung des Erlöschens durch die Ausländerbehörde führen. Zu beachten ist auch, dass sowohl Sozialleistungsträger und Ausländerbehörden, als auch Bundespolizei und deutsche Auslandsvertretungen nach § 8 Abs. 1c AsylG verpflichtet sind, das BAMF zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben, dass eine international schutzberechtigte Person in ihr Herkunftsland gereist ist. Das BAMF prüft dann, ob im Einzelfall ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird.

Auf dieses Risiko sollten Schutzberechtigte in der Beratung hingewiesen werden.

Wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet oder das Erlöschen der Rechtsstellung festgestellt, sind in der Beratung die genauen Umstände zu klären, weshalb eine der Handlungen erfolgt ist und im besten Falle mit Hilfe eines\*iner im Asylrecht versierten Rechtsanwält\*in in das Verfahren einzubringen. Insbesondere im Falle der Feststellung des Erlöschens ist anwaltlicher Beistand dringend geboten, da in diesen Fällen, anders als beim Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, kein behördliches Verwaltungsverfahren der Entscheidung vorgeschaltet ist.<sup>22</sup>

Bei einem Aufenthalt im Verfolgerstaat sind, neben den Gründen, die zu einer kurzzeitigen Rückkehr geführt haben, insbesondere die Fragen der Einreise (offizielle Einreise oder illegaler Grenzübertritt, Einreise mit Nationalpass oder Flüchtlingspass) sowie die Umstände des Aufenthaltes zu berücksichtigen. So kann sich die Person bspw. in einer Region des Landes aufgehalten haben, in der keine Gefahr der Verfolgung droht, oder sich während des Aufenthaltes bei Verwandten/Bekanntem versteckt haben. Auch ist zu berücksichtigen, welche Verfolgungsgründe und -akteure im Anerkennungsverfahren geltend gemacht wurden. So dürfte bei einer Schutzzuerkennung wegen drohender Verfolgung durch staatliche Stellen (z.B. drohende Inhaftierung oder unmenschliche/erniedrigende Bestrafung) eine legale Einreise über einen offiziellen Grenzübergang, die zu keinerlei Problemen geführt hat, anders gewertet werden, als der illegale Grenzübertritt. Bei der Beantragung bzw. Verlängerung des Nationalpasses sowie Kontakten mit staatlichen Stellen des Herkunftslandes ist ebenfalls eine genaue Darlegung der Gründe erforderlich. Schließlich ist zu berücksichtigen, ob sich die\*der Schutzberechtigte nach einer Aufforderung durch deutsche Behörden – etwa zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung – an staatliche Stellen des Herkunftsstaates gewandt hat.

<sup>22</sup> Vgl. zu den Besonderheiten des Rechtsschutzes beim Erlöschen nach § 72 AsylG Kasten auf S. 29.

## 1.2 Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 1 AsylG

Sowohl die Asylberechtigung als auch die Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen ([§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylG](#)). Dies wird insbesondere angenommen, wenn eine Person nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, in Anspruch zu nehmen ([§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylG](#)).<sup>23</sup> Die Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens sind vielfältig. Sie können sich sowohl aus einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland als auch aus einer Änderung der individuellen Situation oder dem Verhalten der Schutzberechtigten ergeben.

### 1.2.1 Widerrufsgründe, die in der schutzberechtigten Person begründet sind

Zu den Gründen, die sich aus dem Verhalten der Person ergeben können, gehören insbesondere die in [§ 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AsylG](#) genannten Handlungen. Wie bereits erläutert, stellen die Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses, die Kontaktaufnahme mit behördlichen Stellen des Herkunftslandes sowie kurzfristige Aufenthalte oder die Niederlassung im Verfolgerstaat stets einen Anlass für eine Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft dar. Sofern in diesen Fällen eine erneute Unterschutzstellung oder aber die Niederlassung im Herkunftsland widerlegt werden konnte (s. Kapitel 2.1.1), kann ein Widerruf dennoch drohen. So kann z.B. ein vorübergehender Aufenthalt im Herkunftsland vom BAMF dahingehend gewertet werden, dass die begründete Furcht vor Verfolgung nicht mehr vorliegt und damit eine der zentralen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzstatus entfallen ist. Das BAMF hat dabei jedoch die genauen Umstände des Einzelfalls – Grund des Aufenthaltes, Umstände der Einreise / des Aufenthaltes im Herkunftsland – (vgl. Kapitel 2.1.2)

<sup>23</sup> Für Staatenlose gilt dasselbe, hinsichtlich des Staates in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

sowie die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland zu berücksichtigen.<sup>24</sup>

Daneben können sich auch aus Änderungen der individuellen Situation Widerrufsgründe ergeben. So kann bspw. bei einer als unbegleitet minderjährig anerkannten Person (UMF) das Erreichen der Volljährigkeit ein Anlass zur Überprüfung des Schutzstatus sein. Dafür muss jedoch die Minderjährigkeit für die Zuerkennung des Schutzstatus entscheidungsrelevant gewesen sein. Wurde z.B. angenommen, dass im Verfolgerstaat prinzipiell eine interne Schutzmöglichkeit bestehe, es jedoch allein aufgrund der Minderjährigkeit der Person nicht zumutbar gewesen ist, diese in Anspruch zu nehmen, kann die Volljährigkeit Anlass für das BAMF sein, zu prüfen, ob die Person nunmehr auf den internen Schutz verwiesen werden kann und damit eine Voraussetzung für die Zuerkennung des Schutzstatus nicht mehr vorliegt. Gleiches gilt für Schutzberechtigte, die wegen einer Erkrankung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht auf den internen Schutz verwiesen werden konnten, inzwischen jedoch wieder gesund sind. Auch der Wechsel der Religionszugehörigkeit oder eine Änderung der politischen Haltung sowie die Aussöhnung mit Familienmitgliedern, von denen zuvor die Verfolgungsgefahr ausging, können einen Anlass für einen Widerruf darstellen, sofern dadurch der Verfolgungsgrund und/oder die Verfolgungsfurcht weggefallen ist.

<sup>24</sup> Vgl. [VG Wiesbaden, Urteil v. 16.06.2011 - 2 K 1027/10.WI.A.](#)

## 1.2.2 Widerrufsgünde, die in einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland begründet sind

Widerrufsgünde, die in einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland begründet liegen, sind vor allem von [§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylG](#) – der sog. „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ – erfasst.<sup>25</sup> Diese Klausel bezieht sich auf eine grundlegende Veränderung im Herkunftsland, aufgrund derer angenommen werden kann, dass der ursprüngliche Anlass für die Verfolgungsgefahr oder die Verfolgungsfurcht nicht länger besteht. Ein Wegfall der Umstände ist bspw. anzunehmen, wenn durch einen Regimewechsel die ursprünglichen Verfolgungsakteure ihre Macht dauerhaft verlieren. Auch eine Änderung in der Gesetzgebung und / oder der Rechtsanwendung eines Staates kommt als Widerrufgrund in Betracht, z. B. im Falle der Abschaffung von Strafnormen, mit denen Oppositionelle oder Personen aufgrund der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts oder der sexuellen Identität verfolgt wurden.

Voraussetzung für den Widerruf ist jedoch, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsland erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben (Art. 11 Abs. 2 QRL).<sup>26</sup> Die Nachweispflicht, dass sich die Situation im Herkunftsland entsprechend verändert hat, liegt beim BAMF (Art. 14 Abs. 2 QRL). Das BAMF hat somit eine Prognose darüber zu treffen, ob die Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland dauerhaft und stabil sein wird und die Person nicht länger Gefahr läuft, Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu sein.<sup>27</sup>

Eine bloße Änderung der (behördlichen) Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt eben-

<sup>25</sup> Die „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ geht zurück auf Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK und ist auch in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e und f QRL verankert.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu auch UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 3: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln) vom 10.2.2003.

<sup>27</sup> Es gilt der gleiche Prognosemaßstab („Spiegelbildlichkeit“) wie beim Anerkennungsverfahren (vgl. [EuGH Urteil v. 2.3.2010 – C-175/08](#); BVerwG, Urteil v. 1.6.2011 – 10 C 25.10).

so wenig, wie eine zwischenzeitlich geänderte oder neu gebildete Rechtsprechung zur Verfolgungslage im Herkunftsstaat.<sup>28</sup> Der Rückgang der Schutzquote im Anerkennungsverfahren ist folglich allein kein Indiz dafür, dass für diese Herkunftsländer auch ein Widerruf möglich ist. Vielmehr muss sich die Situation im Herkunftsland zwischen der Zuerkennung des Schutzstatus und des beabsichtigten Widerrufs auch tatsächlich maßgeblich verändert haben.

### Humanitäre Klausel – 73 Abs. 1 S. 3 AsylG

In Einzelfällen ist der Widerruf des Schutzstatus trotz Wegfall der Umstände nicht zulässig, sofern sich die Person, „auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann“ ([§ 73 Abs. 1 S. 3 AsylG](#)), um die Rückkehr ins Herkunftsland abzulehnen. Diese sog. humanitäre Klausel geht zurück auf Art. 1 C der GFK und bietet die Möglichkeit, Personen weiterhin Schutz zu gewähren, sofern die Rückkehr wegen des individuellen Verfolgungsschicksals, trotz nachhaltiger und stabiler Veränderung im Herkunftsland, im Einzelfall unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann sich insbesondere aus einem besonders schwerwiegenden Verfolgungsschicksal ergeben, z. B. bei Traumatisierungen oder sonstigen Erkrankungen, als unmittelbarer Folge der Verfolgung.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Vgl. [BVerwG Urteil v. 19.09.2000 – 9 C 12/00](#), BVerwG, Urteil v. 1.6.2011 – 10 C 25.10.

<sup>29</sup> Vgl. [BVerwG, Urteil v. 1.11.2005 – 1 C 21/04](#).

### 1.3 Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 2 AsylG

Während die Grundannahme des Widerrufs darin besteht, dass eine Person in der Vergangenheit den Schutzstatus zu Recht erhalten hat, jedoch die Voraussetzungen, die zur Anerkennung geführt haben, inzwischen nicht mehr vorliegen, erfolgt eine Rücknahme nur in den Fällen, in denen der Schutzstatus zu Unrecht erteilt worden ist.

Eine Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft droht, wenn die Anerkennung „auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen“ (§ 73 Abs. 2 AsylG) erfolgt ist. Die Formulierung „unrichtige Angaben“ umfasst auch eine falsche Darstellung der Tatsachen sowie die Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente (Art. 14 Abs. 3 Buchst. b QRL). Auf ein Verschulden der Person kommt es dabei nicht an. Allerdings darf der Schutzstatus nur zurückgenommen werden, wenn die unrichtigen Angaben oder das Verschweigen ursächlich für die Schutzzuerkennung gewesen sind und die Person auch nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könnte.

Ein Rücknahmegrund wäre bspw. erfüllt, wenn eine Person eine falsche Staatsangehörigkeit bzw. ein falsches Herkunftsland angegeben hat und aufgrund der Verhältnisse in diesem angegebenen Herkunftsland einen Schutzstatus erhalten hat. Auch die Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums bzw. Alters kann einen Grund für die Rücknahme darstellen, sofern das Geburtsdatum / Alter ursächlich für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gewesen ist. Dies wäre z.B. der Fall, wenn eine Person im Asylverfahren angegeben hat, minderjährig zu sein und dieser Faktor entscheidungserheblich für die Anerkennung gewesen ist. Sofern sich die positive Entscheidung des BAMF auf falsche oder gefälschte Dokumente stützt, die von der Person eingereicht wurden, ist ebenfalls ein Rücknahmegrund erfüllt.

### 1.4 Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes – § 73b AsylG<sup>30</sup>

Die Aberkennung des subsidiären Schutzes folgt im Prinzip derselben Systematik, wie die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Es existiert allerdings keine Norm zum Erlöschen. Die Aberkennung des subsidiären Schutzes setzt somit stets die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens voraus. Für den Widerruf und die Rücknahme gelten im Wesentlichen dieselben materiell-rechtlichen Voraussetzungen wie bei der Flüchtlingseigenschaft.

#### 1.4.1 Widerruf

Der subsidiäre Schutz ist zu widerrufen, wenn „die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist“ (§ 73b Abs. 1 S. 1 AsylG). Wie beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft kann sich die Änderung der Umstände sowohl aus einer Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland ergeben als auch in der schutzberechtigten Person begründet sein. Hinsichtlich der Veränderungen im Herkunftsland hat das BAMF sicherzustellen, dass „sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben“, dass die Person „tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden [...] zu erleiden“ (§ 73b Abs. 2 AsylG). Diesbezüglich gelten dieselben Maßstäbe wie beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft. Auch hinsichtlich der individuellen Gründe, die zu einem Widerruf führen können, gelten im Wesentlichen dieselben Voraussetzungen. So kann das Erreichen der Volljährigkeit oder eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dazu führen, dass das BAMF vor dem Hintergrund einer nunmehr möglicherweise zumutbaren Inanspruchnahme des internen Schutzes, einen Widerruf prüft (vgl. Kapitel 2.1.2).

Zu beachten bleibt, dass, auch wenn § 72 AsylG keine Anwendung auf subsidiär Schutzberechtigte findet, insbesondere die vorübergehende Rückkehr ins

<sup>30</sup> Die Voraussetzungen für die Aberkennung des subsidiären Schutzes finden ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 16 i.V.m. Art. 19 QRL.

## 1.5 Widerruf und Rücknahme der nationalen Abschiebungs- verbote – § 73c AsylG

Herkunftsland ein Anlass für das BAMF sein kann zu prüfen, ob die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, weiterhin besteht. Auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dürfte regelmäßig dazu führen, dass sich die Schutzgewährung (anderweitig) erledigt hat.

### 1.4.2 Rücknahme

Der subsidiäre Schutz ist zurückzunehmen, sofern eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen bzw. die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des Schutzes ausschlaggebend gewesen sind ([§ 73b Abs. 3 AsylG](#)). Es gelten somit dieselben Kriterien wie bei der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft (s. Kapitel 2.1.3).

Die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG sind zu widerrufen „*wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen*“ ([§ 73c Abs. 2 AsylG](#)) und zurückzunehmen, wenn die im Anerkennungsverfahren erfolgte Entscheidung „*fehlerhaft ist*“ ([§ 73c Abs. 1 AsylG](#)).

Hinsichtlich des Widerrufs wegen des Wegfalls der Voraussetzungen orientiert sich die Aberkennung des nationalen Schutzes im Wesentlichen an den Vorgaben zum Widerruf des internationalen Schutzes, auch wenn die QRL und die VerfRL keine Anwendung finden. Ein Widerruf ist somit möglich, wenn sich die Verhältnisse im Herkunftsland verändert haben oder Widerrufsgründe in der Person vorliegen. Mit Blick auf die Veränderung im Herkunftsland fehlt im AsylG ein Verweis auf eine wesentliche und dauerhafte Veränderung. Da nationale Abschiebungsverbote jedoch nur festgestellt werden, wenn im Herkunftsstaat Menschenrechtsverletzungen oder sonstige Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, ist auch hier ein wesentliches Maß an Stabilität und grundlegender Änderung durch das BAMF nachzuweisen. Der Wegfall der Voraussetzungen kann auch in der Person begründet sein. Dazu kann bspw. eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes bei krankheitsbedingten Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 7 AufenthG oder das Erreichen der Volljährigkeit bei ehemals unbegleiteten Minderjährigen zählen, sofern die Minderjährigkeit ausschlaggebend für die Entscheidung gewesen ist. Auch wenn § 72 AsylG keine Anwendung auf die nationalen Abschiebungsverböte findet, können – wie beim subsidiären Schutz – zwischenzeitliche Aufenthalte im Herkunftsland dazu führen, dass das BAMF einen Widerruf prüft, mit der Annahme, dass die drohenden Gefahren möglicherweise weggefallen sind.

Im Gegensatz zur Rücknahme der Asylberechtigung und des internationalen Schutzes ist eine Rücknahme nicht nur wegen unrichtiger Angaben, Verschweigens oder einer falschen Darstellung der Tatsachen möglich, sondern wegen des weitgefassten Wortlauts („fehlerhaft“) auch nach [§ 48 VwVfG](#). Somit ist eine Rücknahme auch in den Fällen möglich, in denen die Feststellung auf einer fehlerhaften Einschätzung der Behörde beruhte.

## 1.6 Widerruf und Rücknahme des Familienasyls und des internationalen Schutzes für Familienangehörige – § 73 Abs. 2b AsylG

Ein nach [§ 26 AsylG](#) abgeleiteter Schutzstatus – sog. „Familienasyl“ – wird widerrufen, wenn der Schutzstatus der stammberechtigten Person erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird. Dies gilt sowohl für die abgeleitete Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft ([§ 73 Abs. 2b S. 2 und 3 AsylG](#)) als auch für den abgeleiteten subsidiären Schutz ([§ 73b Abs. 4 AsylG i.V.m. § 73 Abs. 2b AsylG](#)). Ein Widerruf ist jedoch nur zulässig, sofern der Schutzstatus der stammberechtigten Person unanfechtbar aberkannt bzw. das Erlöschen festgestellt wurde und den Familienangehörigen nicht aus anderen Gründen ein Schutzstatus zuerkannt werden kann ([§ 73 Abs. 2b S. 2 AsylG](#)). Ein Widerruf des abgeleiteten Schutzes droht folglich auch in den Fällen, in denen der Schutzstatus der stammberechtigten Person durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erlischt bzw. sich anderweitig erledigt hat.

Auch eine Rücknahme des abgeleiteten Schutzes nach [§ 73 Abs. 2 AsylG](#) ist möglich, sofern die Schutz-zuerkennung allein auf falschen Angaben bzw. falschen Dokumenten beruhte. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn über das Verwandtschaftsverhältnis getäuscht wurde.

## 1.7 Prüfung anderweitigen Schutzes

Stellt das BAMF fest, dass Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen, so hat es vor dem Erlass eines Widerruf- bzw. Rücknahmebescheides zu prüfen, ob der Schutzstatus aus anderen (als den ursprünglichen) Gründen weiterhin zu erteilen ist.

Für die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft gilt zudem, dass das BAMF im Falle des Widerrufs bzw. der Rücknahme vor Erlass des Bescheides zu prüfen hat, ob die Person die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz erfüllt oder ob die Voraussetzungen für die Feststellung der nationalen Abschiebungsverbote vorliegen ([§ 73 Abs. 3 AsylG](#)). Sofern es sich um den Widerruf bzw. die Rücknahme des subsidiären Schutzes handelt, so hat das BAMF vor Erlass des Bescheides zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote vorliegen ([§ 73b Abs. 4 i.V.m. § 73 Abs. 3 AsylG](#)).

### Hinweis

Vor dem Hintergrund, dass das BAMF im Rahmen der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auch zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen anderweitigen Schutzstatus vorliegen, sollten im Rahmen der Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (vgl. hierzu näher Kapitel 3) bspw. auch Erkrankungen aktiv vorgetragen werden. Insbesondere bei Personen, die in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Verfahren einen Schutzstatus erhalten haben, ist die Frage von psychischen oder physischen Erkrankungen (z.B. PTBS oder sonstige Traumafolgestörungen) oftmals nicht im Anerkennungsverfahren thematisiert worden. Deshalb sollte in Beratungen zur Vorbereitung im Rahmen der Mitwirkungspflichten auch das Thema „Krankheit“ angesprochen und ggf. aktuelle Atteste angefordert werden. Dabei sind die Anforderungen an das ärztliche Attest gemäß [§ 60a Abs. 7 S. 2 AufenthG](#) (neu!) zu beachten.<sup>31</sup>

31 Mit Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, am 21. August 2019, wurden die Anforderungen an die Glaubhaftmachung gesundheitsbedingter Abschiebungsverbote erhöht. So wird nunmehr auch in diesen Fällen verlangt, dass die Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung nach [§ 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG](#) nachgewiesen wird.

## 1.8 Sonderfall: Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus wegen Erfüllung der Ausschlussstatbestände oder Gefahr für die Allgemeinheit

Unabhängig von den Verhältnissen im Herkunftsland und den individuellen Fluchtgründen ist die Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn die Person die sog. Ausschlussstatbestände des [§ 3 Abs. 2 AsylG](#) erfüllt oder nach [§ 60 Abs. 8 AufenthG](#) eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.<sup>32</sup> Ein Widerruf erfolgt, wenn die Person die Ausschlussstatbestände nach der Anerkennung verwirklicht hat. Eine Rücknahme erfolgt hingegen, wenn die Person bereits zum Zeitpunkt der Schutzuerkennung die Ausschlussstatbestände erfüllte und dies erst nachträglich bekannt wird.

Nach [§ 3 Abs. 2 AsylG](#) ist eine Person vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie:

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat,
- vor der Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden,
- den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat oder
- Personen zu den genannten Straftaten bzw. Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.

<sup>32</sup> Die Ausschlussstatbestände des [§ 3 Abs. 2 AsylG](#) sowie des [§ 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG](#) gehen zurück auf die Ausschlussklausel des Art. 1 F sowie die sog. Einschränkungsklausel des Non-Refoulement-Gebots des Art. 33 Abs. 2 GFK und sind auch in der QRL verankert (Art. 12, 14 Abs. 4, Art. 17).

Nach [§ 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG](#) (i.V.m. [§ 3 Abs. 4 AsylG](#)) ist eine Person vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen, „wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist“. Für den Ausschluss nach dieser Norm und damit auch für den Widerruf bzw. die Rücknahme gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG jedoch: eine Zusammenrechnung von mehreren Freiheitsstrafen, die jeweils für sich genommen die drei Jahre nicht überschreiten, ist nicht zulässig. Die Norm setzt somit eine mindestens dreijährige Einzelfreiheitsstrafe voraus. Zudem ist der Ausschluss nur zulässig, sofern die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Person tatsächlich eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt oder Wiederholungsgefahr besteht.<sup>33</sup>

Nach [§ 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG](#) kann eine Person vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen werden, wenn die Person eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten

- gegen das Leben,
- die körperliche Unversehrtheit,
- die sexuelle Selbstbestimmung,
- das Eigentum oder
- wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte

rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder es sich um den Straftatbestand der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung oder des sexuellen

<sup>33</sup> Vgl. [BVerwG, Urteil v. 31.01.2013 – 10 C 17.12](#), Rn. 15, 18.

Übergriffs i.S.d. § 177 StGB handelt. Anders als im Fall des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG ist nach dem Wortlaut eine Zusammenrechnung mehrerer Freiheitsstrafen (Gesamtfreiheitsstrafe) hier zulässig. Allerdings handelt es sich bei dem Ausschluss nach S. 3, im Gegensatz zum zwingenden Ausschluss nach S. 1, um eine Ermessensentscheidung. So hat das BAMF vor einem Widerruf bzw. einer Rücknahme des Schutzstatus zunächst zu entscheiden, ob die strafrechtliche Verurteilung im Einzelfall zu einem Ausschluss führt oder nicht. Kommt das BAMF nach Abwägung des öffentlichen Interesses gegen das persönliche Interesse der Betroffenen zu dem Schluss, dass die Person nicht vom Schutz auszuschießen ist, so ist auch ein Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht möglich.

Die o.g. Ausschlussgründe gelten auch für den subsidiären Schutz ([§ 4 Abs. 2 AsylG](#)), den abgeleiteten Schutz im Rahmen des „Familienasyls“ ([§ 26 Abs. 4 S. 1 AsylG](#)) sowie für die nationalen Abschiebungsverbote ([§ 25 Abs. 3 S. 3 AufenthG](#)), so dass auch diese Schutzstatus zu widerrufen bzw. zurückzunehmen sind, sofern die Ausschlussstatbestände erfüllt sind (§ 73b Abs. 3, § 73

Abs. 2b S. 1 AsylG).

## Hinweis

Aufgrund der Komplexität und der schwerwiegenden Folgen für die betroffenen Schutzberechtigten sollte in Fällen, in denen sich das Vorliegen eines möglichen Ausschlussstatbestandes aus den Äußerungen der Person ergibt oder in denen ein entsprechender Verdacht von einer Behörde geäußert wird, unbedingt eine\*r fachkundige\*n Rechts-



anwält\*in und UNHCR hinzugezogen werden.

## 2. Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren – § 73 Abs. 3a AsylG

Bereits seit Beginn 2018 verschickte das BAMF Einladungen zu freiwilligen Gesprächsterminen an Schutzberechtigte, die insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 im schriftlichen Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft erhalten hatten, mit dem Ziel mittels eines persönlichen Gesprächs zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen. Da die Teilnahme an diesen Gesprächen freiwillig war, hatte eine Nicht-Teilnahme keine rechtlichen Konsequenzen. Wollte das BAMF ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eröffnen, musste es nach der alten Rechtslage die Personen anschreiben und ihnen Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben (§ 73 Abs. 4 AsylG a.F.).

Dies hat sich mit Inkrafttreten des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes“ zum 12.12.2018 grundlegend geändert. So wurden mit dem neuen [§ 73 Abs. 3a AsylG](#) umfangreiche Mitwirkungspflichten im Kontext von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeführt.

Zu den in [§ 73 Abs. 3a S. 2 AsylG](#) aufgezählten Mitwirkungspflichten gehören:

- die Verpflichtung gegenüber dem BAMF, die erforderlichen mündlichen und nach Aufforderung auch schriftlichen Angaben zu machen ([§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG](#)),
- die Überlassung des Pass(-ersatzes) ([§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG](#)),
- das Vorlegen / die Aushändigung / das Überlassen aller erforderlichen Unterlagen / Urkunden, in deren Besitz die Person ist ([§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG](#)),
- die Mitwirkung bei Beschaffung eines Identitätspapieres sowie die Vorlage, Aushändigung und Überlassung aller Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von

Bedeutung sein können, sofern kein gültiger Pass- oder Passersatz vorliegt ([§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG](#)) sowie

- die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen und sonstiger Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität ([§ 15 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 16 AsylG](#)).

Diese persönlichen Mitwirkungspflichten greifen auch, wenn die Schutzberechtigten anwaltlich vertreten sind (§ 73 Abs. 3a S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 2 AsylG). Wie bei der Anhörung im Anerkennungsverfahren ist es somit nicht ausreichend, wenn der\*die Anwält\*in für den\*die Mandant\*in Stellung nimmt. § 73 Abs. 3a AsylG findet sowohl auf Asylberechtigte und Flüchtlinge als auch auf subsidiär Geschützte und Personen mit nationalen Abschiebungsverboten Anwendung (§ 73b Abs. 4 und § 73c Abs. 3 i.V.m. § 73 Abs. 3a AsylG).

Die Mitwirkungspflichten gelten nicht nur für bereits eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren, sondern auch in den Fällen, in denen das BAMF erst prüft, ob Anhaltspunkte für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen, sofern die Mitwirkung im Einzelfall erforderlich und zumutbar ist. Dabei geht es vor allem darum, im Rahmen einer – der tatsächlichen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren – vorgelagerten Prüfung Erkenntnisse über mögliche individuelle Widerrufs- bzw. Rücknahmegründe zu gewinnen. So heißt es auf der Internetseite des BAMF: *„Die Einführung der Mitwirkungspflicht ermöglicht es nun insbesondere, die in der Person des Antragstellers liegenden Gründe, die ausschlaggebend für die positive Entscheidung des BAMF waren, zu überprüfen.“*<sup>34</sup>

Kommen die Personen der Aufforderung zur Mitwirkung ohne Angabe von Gründen nicht nach, so sollen sie mit Mitteln des Verwaltungszwangs dazu angehalten werden. Auch kann das BAMF bei fehlender Mitwirkung im Falle eines eingeleiteten Aberkennungsverfahrens über den Widerruf bzw. die Rücknahme nach Aktenlage entscheiden.

<sup>34</sup> <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20181214-am-widerruf-mitwirkung.html>

## 2.1 Erforderlichkeit und Zumutbarkeit

Nach dem Gesetzeswortlaut setzt die Verpflichtung zur persönlichen Mitwirkung voraus, dass die schutzberechtigte Person durch das BAMF zur Mitwirkung aufgefordert wurde und die Mitwirkung (1) zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme erforderlich ist sowie (2) der Person zumutbar ist.

Die Voraussetzung der Aufforderung durch das BAMF dürfte in den meisten Fällen erfüllt sein, da das BAMF nach der Gesetzesänderung im Dezember 2018 die zuvor verwendete Dokumentenvorlage für die Einladungen zu den freiwilligen Gesprächsterminen zügig abgeändert hat und nunmehr regelmäßig Aufforderungen i.S.d. § 73 Abs. 3a AsylG verschickt.

Nicht erkennbar ist in der Praxis hingegen, dass das BAMF im Rahmen der standardisierten Aufforderungsschreiben zur Mitwirkung auch die Frage der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit im Einzelfall prüft. Hinsichtlich der Erforderlichkeit erfolgt, insbesondere im Rahmen der Regelüberprüfungen, regelmäßig lediglich ein pauschaler Verweis darauf, dass das BAMF zur Prüfung, ob die Voraussetzung für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, auf die Mitwirkung der Person angewiesen sei. Aussagen zur Zumutbarkeit im individuellen Einzelfall fehlen in den standardisierten Schreiben bislang gänzlich. Ob diese Vorgehensweise rechtlich haltbar ist, dürfte vermutlich erst von den Gerichten geklärt werden. Bislang ist jedoch noch keine Rechtsprechung zu der Frage der Erforderlichkeit bzw. Zumutbarkeit bekannt. Auf die Aufforderungen zur Mitwirkung sollte wegen der Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung unbedingt reagiert werden. Ist die Mitwirkung im Einzelfall nicht zumutbar, müssen die Gründe schriftlich dargelegt und die Reaktion des BAMF abgewartet werden. Erkennt das BAMF die vortragenen Gründe nicht an und fordert erneut – ggf. auch im Rahmen eines förmlichen Bescheides – zur Mitwirkung auf, sollte eine asylrechtliche Anwältin bzw. ein Anwalt hinzugezogen werden. Gleiches gilt für die Frage der Erforderlichkeit.

## 2.2 Mündliche Mitwirkung – Ladung zur Befragung

Durch die Verpflichtung gegenüber dem BAMF alle erforderlichen mündlichen Angaben zu machen, sind die Schutzberechtigten verpflichtet, einer „Ladung zur Befragung“<sup>35</sup> durch das BAMF Folge zu leisten. Ziel dieser Befragung ist es, „zu ermitteln, ob der der positiven Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin besteht“ (DA Asyl).

Nach der DA Asyl des BAMF<sup>36</sup> ist eine Ladung zur Befragung regelmäßig erforderlich, sofern die Zuerkennung des Schutzstatus im Rahmen eines schriftlichen Asylverfahrens mittels Fragebogens erfolgt ist. Dies betrifft derzeit vor allem Asylberechtigte und Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak, die in den Jahren 2015 und 2016 im Wege des schriftlichen Verfahrens anerkannt wurden. Nicht erforderlich soll die Befragung hingegen sein, wenn in diesen Fällen die Identität und Staatsangehörigkeit sowie die Fluchtgründe aufgrund eines glaubhaften schriftlichen und i.d.R. umfangreichen Vortrags geklärt wurden oder die Person bereits in 2018 einer Einladung zu einem freiwilligen Gespräch gefolgt ist und sich aus diesem Gespräch keine Gründe für einen Widerruf oder einer Rücknahme ergeben haben.

Personen, bei denen im Anerkennungsverfahren eine Anhörung gem. § 25 AsylG durchgeführt wurde, sollen im Regelfall nicht zur Befragung geladen werden, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass aus sicherheitsrechtlichen Aspekten eine Befragung gerechtfertigt sein könnte.

Die ersten Praxiserfahrungen deuten jedoch darauf hin, dass insbesondere Personen, die in den Jahren 2015 bis 2017 einen Schutzstatus erhalten haben, unabhängig davon, ob sie im schriftlichen Verfahren eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben haben oder gar persönlich angehört wurden, dennoch zur Befragung geladen werden. In diesen Fällen lohnt sich jedoch u.U. eine schriftliche Nachfrage beim BAMF, ob

<sup>35</sup> In Abgrenzung zur Anhörung nach § 25 AsylG in Anerkennungsverfahren wurde für die mündliche Mitwirkung im Kontext der Aberkennungsverfahren vom BAMF der Begriff „Befragung“ gewählt (vgl. DA Asyl, Vgl. Dienstanweisung (DA) Asyl zum Stichwort „Widerruf/Rücknahme“, Stand 19.02.2019).

<sup>36</sup> Vgl. DA Asyl a.a.O., Fn. 35.

eine Befragung tatsächlich erforderlich ist, mit der Bitte um schriftliche Antwort. Sollte das BAMF allerdings nicht rechtzeitig – d.h. vor dem Termin zur Befragung – antworten, müssen die Personen im Zweifel den Termin wahrnehmen, da eine Nicht-Teilnahme ohne hinreichende Gründe ein Zwangsgeld und / oder eine Entscheidung nach Aktenlage zur Folge hat (vgl. hierzu näher Kapitel 3.6).

Die Befragung soll laut DA Asyl folgende Inhalte umfassen:

- Klärung der Identität und Herkunft,
- Ermittlung der Gründe, die zur Ausreise aus dem Herkunftsland geführt haben,
- Ermittlung der sonstigen Gründe, die einer Rückkehr entgegenstehen.

Anders als im Anerkennungsverfahren existiert kein standardisierter Fragebogen für die Befragung im Kontext der Aberkennungsverfahren. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass sich das BAMF am Fragebogen der Anhörung nach § 25 AsylG orientiert und diesen zum Teil nahezu deckungsgleich verwendet.

Über die Befragung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Personen entweder direkt ausgehändigt oder im Nachgang schriftlich zugesandt wird (DA Asyl).

## Hinweis

In der Beratung ist mit den Befragungen im Aberkennungsverfahren ähnlich wie mit den Anhörungen im Anerkennungsverfahren umzugehen. Dies bedeutet zunächst, dass im Falle einer Verhinderung der schutzberechtigten Person am vorgegebenen Termin schriftlich und unter Darlegung der Gründe um eine Terminverschiebung gebeten werden sollte. Gründe für eine Verschiebung können sich bspw. aus einer Erwerbstätigkeit, einer langen Anreise oder einer Erkrankung, Behinderung oder sonstigen besonderen Betreuungssituation ergeben. So kann auch darum gebeten werden, die Befragung nicht nur an einem anderen Tag, sondern auch zu einer anderen Uhrzeit anzuberaumen (z.B. vor oder nach der Arbeit, bei langen Anreisen nicht zu früh am Vormittag, etc.). Sofern ein persönliches Erscheinen im Einzelfall z.B. aufgrund einer Erkrankung / Behinderung, Urlaubssperre, Versorgung / Betreuung minderjähriger Kinder oder einer langen und umständlichen Anreise in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, kann auch darum gebeten werden, der Mitwirkungspflicht im Rahmen schriftlicher Angaben nachzukommen. Besteht das BAMF auf der Wahrnehmung eines Termins und ist dies im Einzelfall nicht zumutbar, sollte anwaltlicher Rat gesucht und ggf. auf einen rechtsmittelfähigen Bescheid bestanden werden, um dann verwaltungsgerichtlich klären zu lassen, ob die Befragung im Einzelfall tatsächlich zumutbar und / oder erforderlich ist.

Für die Befragung selbst gilt in der Beratung: die Schutzberechtigten sind, wie Asylsuchende im Anerkennungsverfahren, auf den Termin zur Befragung gut vorzubereiten. Dabei ist es für die Beratung vor allem wichtig, die (schriftlich festgehaltenen) Aussagen aus dem Asylverfahren zu kennen (Anhörungsprotokoll/schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, ggf. Klagebegründung und Gerichtsurteil). Für Personen, die bereits im Anerkennungsverfahren umfangreiche Angaben zu ihren Fluchtgründen gemacht haben (entweder im Rahmen einer umfassenden schriftlichen Stellungnahme oder einer persönlichen Anhörung), besteht keine Verpflichtung in einer Befragung die gesamte Fluchtgeschichte erneut darzulegen, schließlich handelt es sich nicht um eine zweite oder wiederholte Anhörung, sondern um die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme vorliegen.<sup>37</sup> Im Rahmen dieser Prüfung kann und darf das BAMF jedoch konkrete Fragen zur aktuellen individuellen Situation stellen und bei angenommenen Veränderungen der Verhältnisse im Herkunftsland, die Schutzberechtigten auch auffordern, dazu Stellung zu nehmen. So sind Personen bspw. verpflichtet, beim Fluchtgrund Konversion oder exilpolitische Betätigung nach Aufforderung Angaben zur aktuellen Glaubenspraxis (z.B. Teilnahme am Gemeindeleben) oder zu den (aktuellen) politischen Aktivitäten zu machen.

Haben sich nach Auffassung des BAMF Änderungen im Herkunftsland ergeben und ist bspw. nunmehr eine interne Schutzmöglichkeit vorhanden, können die Personen auch aufgefordert werden, darzulegen, weshalb es ihnen nicht zumutbar ist, diesen internen Schutz in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ist im Rahmen der Darlegung der Gründe u.U. auch eine Bezugnahme auf das Vorfluchtschicksal der Personen erforderlich und zumutbar, um zu erläutern, ob diese Änderung auch sie betreffen. Wie im Anerkennungsverfahren gilt auch für die Aberkennungsverfahren: hat eine Person Einzelheiten aus der Anhörung nicht mehr präsent, so kann sie dieses offen ansprechen und im Zweifel auf die Angaben im Anerkennungsverfahren verweisen. Ein pauschaler Verweis auf die Angaben im Anerkennungsverfahren reicht jedoch nicht aus. Sofern sich zwischenzeitlich weitere Gründe ergeben haben, die einen Schutzstatus rechtfertigen (z.B. Erkrankungen, exilpolitische Tätigkeiten, Konversion, Scheidung, etc.), sollten auch diese in die Befragung eingebracht werden, da im Falle des Vorliegens der Aberkennungs Voraussetzungen, das BAMF stets zu prüfen hat, ob aus anderen Gründen ein Schutzstatus zuzuerkennen ist (vgl. Kapitel 2.5). Handelt es sich bei den Schutzberechtigten um traumatisierte Personen oder liegt der Anerkennungsentscheidung eine geschlechtsspezifische Verfolgung zu Grunde, sollte für die Befragung – analog zur Anhörung im Anerkennungsverfahren – vorab beim BAMF darauf hingewirkt werden, dass die Befragung von besonders geschultem Personal durchgeführt wird.

<sup>37</sup> Vgl. [Hubert Heinhold: Neuregelung – Mitwirkungspflichten im Widerruf und Rücknahmeverfahren](#), S. 3.

## 2.3 Aufforderung zur schriftlichen Mitwirkung

Neben der Möglichkeit, Schutzberechtigte zu einer Befragung einzuladen, kann das BAMF nach § 73 Abs. 3a AsylG auch zur schriftlichen Mitwirkung auffordern. Laut DA Asyl<sup>38</sup> soll vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit im Regelfall die schriftliche Mitwirkung – als milderer Mittel – gewählt werden, es sei denn, es handelt sich um Personen, die im schriftlichen Verfahren mittels Fragebogen anerkannt worden sind.

Die schriftliche Mitwirkung umfasst sowohl die Beantwortung konkreter Fragen des BAMF als auch das Einreichen geforderter Nachweise / Unterlagen, die belegen, dass die Voraussetzungen, die zur Zuerkennung des Schutzstatus geführt haben weiterhin vorliegen. So ergeht z.B. im Falle krankheitsbedingter Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG regelmäßig eine Aufforderung zur Vorlage aktueller ärztlicher Unterlagen. Zu den verschärften Anforderungen an ärztliche Atteste vgl. Hinweis auf Seite 12.

Nach der DA Asyl kommen zudem Fragen zu sonstigen individuellen Fluchtgründen in Betracht. Beruht der Schutzstatus bspw. auf exilpolitischen Aktivitäten, so sind Fragen zur Fortsetzung dieser Betätigung zulässig. Ähnliches gilt, wenn der Schutz aufgrund von Konversion zuerkannt wurde. In diesen Fällen sollen Fragen zur aktuellen Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben in Betracht kommen. Wurde der Schutzstatus vor dem Hintergrund einer fehlenden Existenzsicherung zuerkannt, sollen Fragen zur aktuellen familiären und finanziellen Situation (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse, Familie im Herkunftsland) zulässig sein. Hiervon betroffen sind insbesondere Personen, bei denen aufgrund der individuellen Situation (z. B. Minderjährigkeit, Erkrankung, Familie mit minderjährigen Kindern) ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zuerkannt wurde.

In der Regel wird das BAMF eine Frist setzen, innerhalb derer die Fragen zu beantworten bzw. die Nachweise/Unterlagen einzureichen sind. Kann die Frist nicht eingehalten werden, bspw. weil diese von vornherein zu kurz bemessen ist oder ein Arzttermin erst nach der Frist vergeben werden konnte, ist unter Darlegung der Gründe schriftlich eine Fristverlängerung zu beantragen. Wie bei der Vorbereitung zur Befragung, sind auch bei der Beratung zur schriftlichen Mitwirkung die (schriftlich festgehaltenen) Aussagen aus dem Anerkennungsverfahren vorab zu sichten und zu berücksichtigen (Anhörungsprotokoll/schriftlicher Fragebogen, BAMF-Bescheid, ggf. Klagebegründung und Gerichtsurteil). Ist eine Person anwaltlich vertreten, kann die schriftliche Stellungnahme selbstverständlich auch im Auftrag und Namen der bevollmächtigten Anwältin bzw. des Anwalts erfolgen.

<sup>38</sup> Vgl. Dienstanweisung (DA) Asyl zum Stichwort „Widerruf/Rücknahme“, Stand 19.02.2019

## 2.4 Ladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung

Die Verpflichtung zur Duldung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach [§ 16 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG](#) (Abnahme von Fingerabdrücken, Erstellung von Lichtbildern) ist nur zulässig, sofern die Identität nicht bereits im Anerkennungsverfahren gesichert worden ist. Dies bedeutet zunächst, dass alle Personen, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden, nicht erneut zu einer Fingerabdruckabnahme verpflichtet sind. Da jedoch [§ 16 Abs. 1 S. 2 AsylG](#) vorsieht, dass diese Maßnahmen nur für Personen statthaft sind, die das 6. Lebensjahr<sup>39</sup> vollendet haben, führt die Neuregelung in [§ 73 Abs. 3a S. 2 AsylG](#) („nicht bereits gesichert“) dazu, dass für alle Personen, die zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens noch keine 6 Jahre alt waren, inzwischen allerdings diese Altersgrenze überschritten haben, eine nachträgliche Fingerabdruckabnahme zulässig ist.

## 2.5 Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten

Eine Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten soll regelmäßig erfolgen, wenn die Personen im Anerkennungsverfahren dem BAMF die entsprechenden Dokumente zwar vorgelegt haben, diese jedoch nicht auf ihre Echtheit überprüft wurden. Ergibt sich aus der BAMF-Akte, dass die Dokumente bereits von einer anderen Behörde geprüft und als echt eingestuft wurden oder bspw. aufgrund eines umfangreichen und glaubhaften Sachvortrags keine Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit bestehen, kann die Aufforderung ausnahmsweise entfallen (DA Asyl).

Die Frage, ob die Dokumente bereits im Anerkennungsverfahren auf Echtheit geprüft wurden, lässt sich in der Beratungspraxis ohne Akteneinsicht i.d.R. nicht klären. Sofern kein\*e Anwalt\*in mandatiert ist und in der Beratung die Möglichkeiten für eine Akteneinsicht nicht bestehen, sollten die Dokumente aufgrund der drohenden Zwangsmittel (s. Kapitel 3.6.1) an das BAMF verschickt werden. Da in der Vergangenheit bereits vermehrt Originaldokumente beim BAMF verloren gegangen sind, sollten die Dokumente stets vorher kopiert und möglichst auch beglaubigt werden sowie dann per Einschreiben mit Rückschein an das BAMF gesendet werden, um im Falle des Verlusts der Dokumente – beim BAMF – nachweisen zu können, dass sie an das BAMF verschickt wurden.

Neben der Echtheitsprüfung wird das BAMF die Personaldokumente auch hinsichtlich möglicher Einreisetempel (z.B. ins Herkunftsland) prüfen.

---

<sup>39</sup> Die Altersgrenze wurde durch das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz geändert, in Kraft getreten am 9. August 2019.

## Hinweis: Beschaffung von Identitätspapieren / Nationalpass

Die Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten umfasst die Vorlage von Dokumenten, die bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegen haben. Darüber hinaus sind die Personen verpflichtet, Dokumente, die zwischenzeitlich in ihren Besitz gelangt sind, vorzulegen. Sofern Personaldokumente nach der Anerkennung auf Antrag der Personen selbst oder Dritter durch staatliche Stellen des Herkunftsstaats im In- oder Ausland ausgestellt wurden, gilt insbesondere für Asylberechtigte und Flüchtlinge, dass die Motive und Umstände der Beantragung und des Erhalts dieser Dokumente erläutert werden müssen, da ein Erlöschen oder Widerruf aufgrund von § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG droht (vgl. hierzu Kapitel 2.1.1).

Nicht gemeint ist mit der Regelung jedoch, dass sich die Personen nunmehr Personaldokumente beschaffen müssen. Auch der Verweis in § 73 Abs. 3a AsylG auf die Mitwirkung bei der Identitätsklärung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG im Fall des Nicht-Besitzes eines Nationalpasses bedeutet nicht, dass die Schutzberechtigten sich zwecks Passbeantragung bzw. -verlängerung an die Botschaft oder sonstige staatliche Stellen des Herkunftslandes wenden

müssen. Wie im Anerkennungsverfahren ist dies, insbesondere für Asylberechtigte und Flüchtlinge, nicht zumutbar.

Achtung: Durch den Verweis auf § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG sind die Schutzberechtigten auch verpflichtet, dem BAMF mobile Datenträger (z.B. Handys) zum Zwecke der Identitätsfeststellung zu überlassen. Auch die Abgabe einer Sprachprobe ist im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren möglich. Laut DA Asyl sollen die Personen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowohl für die Auslesung mobiler Datenträger als auch für die Abgabe einer Sprachprobe im Regelfall nicht extra geladen werden. Diese Maßnahmen können vielmehr veranlasst werden, wenn die Person aus anderen Gründen (z.B. zur Befragung oder ED-Behandlung) zu einem Termin beim BAMF geladen wurde. Das Asylverfahrenssekretariat darf die Maßnahmen jedoch nur durchführen, wenn die\* zuständige Entscheider\*in, diese in der Akte verfügt und begründet hat. Im Rahmen der stets vom BAMF zu prüfenden Erforderlichkeit der jeweiligen Mitwirkungshandlungen, können die Personen jedoch auf einen begründeten Bescheid bestehen.

## 2.6 Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflichten

Kommen die Personen einer Aufforderung zur Mitwirkung nach § 73 Abs. 3a AsylG nicht nach, drohen zweierlei Konsequenzen: (1) Einforderung der Mitwirkungspflichten mittels Verwaltungszwangs oder (2) Entscheidung nach Aktenlage. Das BAMF hat die Personen jedoch im Rahmen der Aufforderung zur Mitwirkung sowohl über Inhalt und Umfang als auch über die Rechtsfolgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht hinzuweisen ([§ 73 Abs. 3a S. 7 AsylG](#)).

### 2.6.1 Mittel des Verwaltungszwangs

Das BAMF soll die Schutzberechtigten mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten anhalten ([§ 73 Abs. 3a S. 3 AsylG](#)). Dazu zählt nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) insbesondere das Zwangsgeld ([§ 9 VwVG](#))<sup>40</sup>. Der Hinweis darauf, dass das BAMF im Falle der Verletzung der Mitwirkungspflicht ein Zwangsgeld androhen kann, ergeht i.d.R. bereits mit der Aufforderung zur Mitwirkung nach § 73 Abs. 3a AsylG. Kommt die Person ihren Mitwirkungspflichten ohne Angabe von hinreichenden Gründen nicht nach, so hat das BAMF einen entsprechenden Bescheid hinsichtlich des Zwangsmittels zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden ([§ 74 Abs. 1 AsylG](#)). Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, sodass in diesen Fällen zusätzlich ein Eilantrag eingereicht werden muss ([§ 75 Abs. 1 S. 2 AsylG](#)).

Inwieweit die Anwendung von Zwangsmitteln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, ist verfassungsrechtlich fragwürdig. Schließlich erlaubt das Gesetz bei Verweigerung der Mitwirkungspflichten eine Entscheidung nach Aktenlage. Dennoch ist zu befürchten, dass das BAMF aufgrund der im Gesetzeswortlaut normierten „Soll-Vorschrift“ im Falle der

<sup>40</sup> Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so droht als „ultima ratio“ ersatzweise die Zwangshaft ([§ 16 VwVG](#)). Die DA Asyl des BAMF sieht sogar vor, dass sofern die Vollstreckung eines Zwangsgeldes bei einer unterlassenen Mitwirkung hinsichtlich der erkenntnisdienlichen Behandlung nicht dazu führt, dass der Aufforderung nachgekommen wird, auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Betracht kommt. Allerdings sind aus der Praxis diesbezügliche Fälle bislang nicht bekannt.

Pflichtverletzung von den Mitteln des Verwaltungszwangs, insbesondere des Zwangsgeldes, Gebrauch machen wird. Der Einsatz von Zwangsmitteln muss im Einzelfall aber immer verhältnismäßig sein, also das jeweils mildeste geeignete Mittel. Missachtet das BAMF im Einzelfall die verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeit, dann war der Einsatz des Zwangsmittels rechtswidrig, was dann u.U. gerichtlich geklärt werden muss. Stellt ein Gericht am Ende fest, dass z.B. die Verhängung einer Zwangshaft unverhältnismäßig war, dann kann dies gegen den Bund einen Schadensersatzanspruch bzw. Schmerzensgeldansprüche begründen. Im Zweifel sollte auch in diesen Fällen stets anwaltlicher Rat hinzugezogen werden.

### 2.6.2 Entscheidung nach Aktenlage

Kommen die Schutzberechtigten, der Aufforderung zur Mitwirkung nicht oder nicht vollständig nach, so kann das BAMF über den Widerruf bzw. die Rücknahme nach Aktenlage entscheiden. Bei der Entscheidung nach Aktenlage hat das BAMF sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen ([§ 73 Abs. 3a S. 5 AsylG](#)), sowie die Frage, inwieweit die Personen ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen sind ([§ 73 Abs. 3a S. 6 AsylG](#)).

Aus der Möglichkeit, die Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Entscheidung nach Aktenlage zu berücksichtigen, folgt jedoch nicht, dass das BAMF unabhängig von der Lage im Herkunftsland bzw. der individuellen Situation den Schutzstatus widerrufen oder zurücknehmen kann, nur weil die Person nicht mitgewirkt hat. Vielmehr gelten auch für die Aberkennung des Schutzstatus nach Aktenlage die in Kapitel 2 dargelegten Vorgaben. Voraussetzung für den Widerruf des internationalen Schutzes ist danach der Wegfall der Umstände, die zur Schutzzuerkennung geführt haben. Hinzu kommt, dass die Veränderung erheblich sein muss und nicht nur vorübergehender Natur sein darf. Zudem muss eine angenommene Veränderung der Umstände vom BAMF nachgewiesen werden. Ähnliches gilt für die Rücknahme des Schutzstatus. So setzt die Rücknahme eines einmal erteilten Schutz-



status voraus, dass die Schutzuerkennung auf einer falschen Darstellung oder dem Verschweigen von Tatsachen sowie der Verwendung falscher / gefälschter Dokumente beruhte. Die Nachweispflicht liegt auch hier beim BAMF.

Von Bedeutung ist die Entscheidung nach Aktenlage jedoch in den Fällen, in denen sich die Umstände im Herkunftsland tatsächlich geändert haben oder das BAMF Kenntnisse von individuellen Widerrufs- oder Rücknahmegründen erlangt hat und die Person es versäumt hat, im Rahmen der Mitwirkungspflichten zu individuellen Gründen, die möglicherweise eine weitere Schutzuerkennung rechtfertigen, Stellung zu nehmen. In diesen Fällen dürfte die Entscheidung nach Aktenlage – analog zur Vorgehensweise im Anerkennungsverfahren – zu Lasten der Schutzberechtigten gehen.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Zu der Frage, inwiefern das BAMF vor der Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach Aktenlage die Person über die beabsichtigte Entscheidung informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss, vgl. Kasten auf S. 25.

## 2.7 Interne Zuständigkeiten und Verfahrensablauf beim BAMF

Zuständig für die Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens vorliegen, ist derzeit im Regelfall die jeweilige Außenstelle des BAMF. Zwar sieht die DA Asyl vor, dass grundsätzlich das Widerrufsreferat des BAMF in der Zentrale in Nürnberg für die Bearbeitung von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren zuständig ist. Dieses kann die Bearbeitung jedoch auch an andere Referate delegieren. Nach Auskunft des BAMF ist dies derzeit bundesweit der Regelfall. Nur in bestimmten Fällen erfolgt die Bearbeitung zentral durch das Widerrufsreferat. Dazu gehören u.a. die Fälle, in denen das BAMF gem. § 73 Abs. 2a S. 5 AsylG oder nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG Ermessen auszuüben hat oder in denen gem. § 73 Abs. 3a S. 5 AsylG nach Aktenlage entschieden werden kann sowie Fälle mit sicherheitsrelevantem Hintergrund.

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch das zuständige Asylverfahrenssekretariat der Außenstelle zunächst eine Akte angelegt. Bei den Regelüberprüfungen für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG soll die Aktenanlage spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist veranlasst werden. Die Akten von Kernfamilienangehörigen sind hinzuzuziehen. Dies bedeutet, dass sowohl bei Familien und Ehepaaren, die gemeinsam das Asylverfahren durchlaufen haben als auch bei Familienangehörigen, die einen abgeleiteten Schutz nach § 26 AsylG erhalten haben, für alle Familienangehörigen der Schutzstatus stets mitüberprüft wird, sofern bei einem Familienmitglied eine Überprüfung stattfindet.

Mit der Aktenanlage ergeht grundsätzlich ein Schreiben an die Ausländerbehörde mit der Bitte um Mitteilung der aktuellen Adresse der Personen sowie der Bitte um Mitteilung dort vorliegender Erkenntnisse über mögliche Widerrufs- oder Rücknahmegründe (z.B. strafrechtliche Verurteilungen, Rückkehr ins Herkunftsland, Passbeantragung, etc.). Auch werden die Ausländerbehörden gebeten, bei den Leistungsbehörden Erkundigungen einzuholen, ob diese Erkenntnisse über mögliche Gründe für eine Aberkennung des Schutzstatus haben. Das BAMF bittet um Rückmeldung innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Daneben erfolgt mit der Aktenanlage ein automatisierter Datenabgleich beim Bundeskriminalamt (BKA).

Ergeben sich aus den Rückmeldungen der Ausländerbehörden bzw. aus dem Datenabgleich mit dem BKA bereits Anhaltspunkte für die Zuständigkeit des Widerrufsreferats in Nürnberg (z.B. bei strafrechtlichen Verurteilungen oder sicherheitsrelevanten Aspekten), wird die Akte direkt an das Widerrufsreferat weitergeleitet. Dieses prüft dann, ob die Erkenntnisse für die Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens ausreichen. Ist dies der Fall, so wird das Verfahren eingeleitet. Reichen die Erkenntnisse nicht aus, wird die Akte zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Entscheider\*innen in den Außenstellen zurückgegeben.

Sofern sich aus den Rückmeldungen der Ausländerbehörden und des BKA keine Erkenntnisse für mögliche Widerrufs- oder Rücknahmegründe ergeben oder die Ausländerbehörde nicht innerhalb der vom BAMF benannten Vierwochenfrist antwortet, wird die Akte vom Asylverfahrenssekretariat zunächst an die Entscheider\*innen in den Außenstellen weitergeleitet. Diese sind dann zuständig für die Aufforderungen zur Mitwirkung nach § 73 Abs. 3a AsylG und somit auch für die Durchführung der Befragungen sowie der Erstellung und Versendung der schriftlichen Fragen und Anforderungen von Nachweisen / Unterlagen im Rahmen der schriftlichen Mitwirkung. Erst, wenn sich daraus tatsächliche Anhaltspunkte für die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus ergeben, wird die Akte, zusammen mit einem Votum der Entscheider\*innen, welches die wesentlichen Gründe für die frühere Schutzuerkennung sowie die wesentlichen Gründe für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme enthält, an das Widerrufsreferat in Nürnberg übersandt. Dieses prüft dann, ob ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren tatsächlich eingeleitet wird. Wird ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet, so wird die Ausländerbehörde darüber informiert.

Sofern das BAMF nach der Vorprüfung oder auch nach der Einleitung eines Aberkennungsverfahrens feststellt, dass Gründe für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht vorliegen, ist dies – ohne Angaben von Gründen – sowohl der Ausländerbehörde als auch den Schutzberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten mitzuteilen und in der BAMF Akte zu vermerken.

## Hinweis: Information der Schutzberechtigten über die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens

Bislang ist unklar, ob in der Praxis neben der Ausländerbehörde auch stets die betroffenen Personen über die tatsächliche Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens informiert werden. Vor Einführung der Mitwirkungspflichten zum 12.12.2018 war das BAMF gem. § 73 Abs. 4 AsylG a.F. gesetzlich verpflichtet, im Falle der Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens den Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, dass ein Widerruf bzw. eine Rücknahme beabsichtigt ist. Die schutzberechtigte Person hatte dann Gelegenheit, innerhalb eines Monats schriftlich zu der beabsichtigten Aberkennung des Schutzstatus Stellung zu nehmen. Wurde die Frist versäumt, so konnte das BAMF nach Aktenlage entscheiden.

Mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des AsylG“ wurde § 73 Abs. 4 AsylG jedoch dahingehend geändert, dass eine Mitteilung der beabsichtigten Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme nur noch in den Fällen zu erfolgen hat, *„in denen keine Aufforderung durch das Bundesamt nach Absatz 3a erfolgt ist“* (§ 73 Abs. 4 S. 1 AsylG n.F.). In der Gesetzesbegründung heißt es zu dieser Änderung: *„Wurde der Betroffene (...) nach Maßgabe des neu einzufügenden § 73 Absatz 3a AsylG zur Mitwirkung aufgefordert, ist aufgrund des dort detailliert geregelten Prüfverfahrens eine weitere schriftliche Mitteilung an den Betroffenen vor der Entscheidung entbehrlich.“*<sup>42</sup>

Ob diese Rechtsauffassung in Verbindung mit der derzeitigen praktischen Umsetzung den unionsrechtlichen Vorgaben der VerfRL genügt, ist fraglich. Denn § 73 Abs. 3a AsylG normiert persönliche Mitwirkungspflichten bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme.

Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Praxis des BAMF lassen darauf schließen, dass es sich hierbei um eine der tatsächlichen Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung vorgelagerte Prüfung handelt. In der Praxis werden auch Schutzberechtigte, bei denen sich aus den bisherigen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte für eine Aberkennung des Schutzstatus ergeben, zur Mitwirkung aufgefordert. Dies betrifft vor allem Personen, die von der Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG erfasst sind. Nach der VerfRL ist eine schutzberechtigte Person jedoch *„schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die zuständige Behörde den Anspruch auf internationalen Schutz überprüft und aus welchen Gründen eine solche Überprüfung stattfindet (...)“* (Art. 45 Abs. 1 Buchst. a VerfRL). Des Weiteren ist der Person *„in einer persönlichen Anhörung (...) oder in einer schriftlichen Erklärung Gelegenheit zu geben, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen, ihr den internationalen Schutz abzuerkennen“* (Art. 45 Abs. 1 Buchst. b VerfRL). Aus diesen Vorgaben ergibt sich eine Informationspflicht des BAMF gegenüber den Schutzberechtigten, wenn tatsächlich ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde. Den Schutzberechtigten muss in diesem Fall schriftlich mitgeteilt werden, auf welcher Rechtsgrundlage und unter Bezug auf welche Tatsachen derzeit ihr Status geprüft wird. Auch ist ihnen mitzuteilen, dass sie Gelegenheit haben, zu der beabsichtigten Aberkennung innerhalb einer ebenfalls mitzuteilenden Frist, Stellung zu nehmen. Inwiefern es mit Unionsrecht vereinbar ist, die Verfahrensgarantien aus Art. 45 VerfRL in die den tatsächlichen Aberkennungsverfahren vorgeschalteten Vorprüfungen zu verlagern, wird wohl von den Gerichten zu klären sein.

42 [BT-Drucksache 19/4456](#) v.24.09.2018, S. 11.

## 3. Zeitpunkt der Widerrufs- und Rücknahmeprüfung

Die Einleitung eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens ist grundsätzlich jeder Zeit möglich, sofern sich die Verhältnisse im Herkunftsland oder die individuelle Situation einer Person verändert hat – sog. anlassbezogene Überprüfung. So droht auch nach vielen Jahren des Aufenthaltes in Deutschland – unabhängig davon, ob die Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ist – der Widerruf bzw. die Rücknahme des Schutzstatus, sofern die Aberkennungsvoraussetzungen zwischenzeitlich vorliegen.<sup>43</sup>

Für die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft sieht das AsylG zusätzlich eine zwingende Überprüfung des Schutzstatus spätestens drei Jahre nach der unanfechtbaren Anerkennung vor (§ 73 Abs. 2a S. 1 AsylG) – sog. Regelüberprüfung. Mit Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 21. August 2019 wurde diese Frist für Menschen, die in den Jahren 2015 bis 2017 rechtskräftig anerkannt wurden, von 3 Jahren auf nahezu 5 Jahre verlängert. Gemäß § 73 Abs. 7 AsylG (neu) endet die in Absatz 2a Satz 1 bestimmte Frist für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme dann am 31. Dezember 2019 für alle Entscheidungen, die im Jahre 2015 unanfechtbar geworden sind, am 31. Dezember 2020 für Entscheidungen, die im Jahre 2016 unanfechtbar geworden sind und am 31. Dezember 2021 für alle Entscheidungen, die im Jahr 2017 unanfechtbar geworden sind.

### 3.1 Regelüberprüfung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft – § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG

Unabhängig davon, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Umstände im Herkunftsland oder die individuelle Situation der Schutzberechtigten verändert hat, ist das BAMF verpflichtet, spätestens drei Jahre nach der unanfechtbaren Schutzzuerkennung im Rahmen der sog. Regelüberprüfung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft vorliegen (§ 73 Abs. 2a S. 1 AsylG). Die Dreijahresfrist beginnt – auch bei Zuerkennung des Schutzstatus im Rahmen eines gerichtlichen Klageverfahrens – mit der Zustellung des BAMF-Bescheides.<sup>44</sup> Stellt das BAMF im Rahmen der Regelüberprüfung fest, dass die Voraussetzungen für den Widerruf bzw. die Rücknahme des Schutzstatus vorliegen, so ist dieser zwingend abzuerkennen und ein begründeter Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheid zu erlassen. Sind die Voraussetzungen hingegen nicht erfüllt, so hat das BAMF in der Akte festzuhalten, dass die Regelüberprüfung erfolgt ist und keine Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen.

<sup>43</sup> Zu beachten ist jedoch, dass die Aberkennung des Schutzstatus nicht automatisch auch zum Verlust des Aufenthaltstitels bzw. zu einer Aufenthaltsbeendigung führt (vgl. hierzu näher Kapitel 7).

<sup>44</sup> Zu den Sonderregelungen für die Regelüberprüfung für Anerkennungsentscheidungen aus den Jahren 2015 bis 2017 nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht s. oben unter 3.

### 3.2 Aberkennung der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft im Ermessenswege – § 73 Abs. 2a S. 5 AsylG

Eine erfolgte Regelüberprüfung bedeutet nicht, dass ein Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Ein anlassbezogenes Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren ist auch nach Ablauf der für die Regelüberprüfung vorgesehenen Frist und bereits erfolgter Regelüberprüfung nach § 73 Abs. 2a S. 1 oder Abs. 7 (neu) AsylG möglich. Im Gegensatz zur obligatorischen Regelüberprüfung ist ein Widerruf bzw. eine Rücknahme in diesen Fällen jedoch nicht zwingend, sondern steht im Ermessen der Behörde ([§ 73 Abs. 2a S. 5 AsylG](#)). Dies bedeutet, dass das BAMF im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme, bei der Entscheidung darüber, ob es den Schutzstatus tatsächlich widerruft oder zurücknimmt, das „private“ Interesse der Schutzberechtigten einbeziehen und gegen das „öffentliche“ Interesse abwägen muss. Das BAMF hat also die individuellen Folgen eines Statusverlustes sowie die Folgen einer potentiellen Rückkehr in den Herkunftsstaat bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Maßgeblich kann dabei insbesondere die allgemeine humanitäre Lage im Herkunftsstaat sein und die Frage, ob die betroffene Person sich im Herkunftsland nach längerer Abwesenheit in angemessener Zeit wieder in die dortigen Lebensverhältnisse einzufinden vermag.

Die Ermessensregelung greift jedoch nicht, sofern die Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist der Widerruf bzw. die Rücknahme auch nach einer bereits erfolgten (negativen) Regelüberprüfung stets zwingend ([§ 73 Abs. 2a S. 5 AsylG](#)).

#### Hinweis: Frist zur Regelüberprüfung vermittelt keine subjektiven Rechte

Nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>45</sup> ergeben sich aus der Frist des § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG keine subjektiven Rechte der Schutzberechtigten. So stehe die Frist ausschließlich im öffentlichen Interesse, alsbald über den Fortbestand der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden. Ein behördliches Fristversäumnis führt somit nicht dazu, dass ein Widerruf oder eine Rücknahme – wegen eines erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführten Aberkennungsverfahrens – ausgeschlossen wäre. Versäumt das BAMF die Frist (bspw. aufgrund von Überlastung) und stellt es im Rahmen einer zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführten Überprüfung fest, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen, so handelt es sich dennoch um einen wirksamen Widerruf bzw. eine wirksame Rücknahme. Nach der Rechtsauffassung des BVerwG steht die Entscheidung über die Aberkennung des Schutzstatus in diesen Fällen nicht im Ermessen der Behörde. Vielmehr setzen der Widerruf und die Rücknahme des Schutzstatus im Ermessenswege voraus, dass zuvor bereits eine (negative) Regelüberprüfung erfolgt ist.

<sup>45</sup> Vgl. BVerwG, Urteil v. 05.06.2012 – 10 C 4.11.

### 3.3 Anlassbezogene Überprüfung

Wie bereits erwähnt, ist die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens für alle Schutzstatus jederzeit möglich, sofern die Voraussetzungen für den Schutzstatus nicht mehr vorliegen. Dies betrifft sowohl Asylberechtigte und Flüchtlinge vor bzw. nach Ablauf der Frist des § 73 Abs. 2a bzw. Abs. 7 (neu) AsylG zur Regelüberprüfung als auch subsidiär und national Geschützte.

Anlass für ein Widerrufsverfahren können die in Kapitel 2 genannten Veränderungen im Herkunftsland bzw. in der Person sein, die dem BAMF bekannt werden bzw. bekannt geworden sind. Gleiches gilt für die Rücknahme, sofern das BAMF Kenntnis erlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen. Daneben stellt auch der Asylantrag von Familienangehörigen – sog. „Familienasylantrag“ nach § 26 AsylG – einen Anlass für die Widerrufs- bzw. Rücknahmeprüfung dar, da der abgeleitete Schutz nach § 26 AsylG nur erteilt wird, sofern der Schutzstatus der stammberechtigten Person nicht zu widerrufen bzw. zurückzunehmen ist. Auch Anfragen von Ausländerbehörden – bspw. im Kontext der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis – sowie von Einbürgerungs- und Sicherheitsbehörden stellen einen Anlass für eine Überprüfung dar.

Im Unterschied zu Asylberechtigten und Flüchtlingen, bei denen die Aberkennung des Schutzstatus – nach einer bereits erfolgten negativen Regelüberprüfung – im Ermessen des BAMF steht, ist die Aberkennung des subsidiären Schutzes sowie der nationalen Abschiebungsverbote stets zwingend, selbst wenn in der Vergangenheit bereits eine oder mehrere (negative) Überprüfungen stattgefunden haben, da es im AsylG an einer entsprechenden Ermessensregelung fehlt.

## 4. Rechtsmittel

Wurde der Schutzstatus durch das BAMF per Bescheid widerrufen oder zurückgenommen, so kann gegen die behördliche Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden (§ 74 Abs. 1 AsylG). Wird keine Klage eingereicht, führt das Verstreichen der Klagefrist zur Bestandskraft der behördlichen Entscheidung und der Schutzstatus ist damit unwiderruflich aufgehoben.<sup>46</sup> Die Einschaltung einer\*ines auf Asyl- und Aufenthaltsrecht spezialisierter Anwalt\*in ist in diesen Fällen ratsam. Rechtlich besteht zwar kein Anwaltszwang, allerdings erfordert die Klagebegründung sowie die Begleitung des Klageverfahrens u.a. umfangreiche Kenntnisse der Rechtslage und der Rechtsprechung.

Die fristgerecht eingereichte Klage entfaltet in beiden Fällen – Widerruf und Rücknahme – im Regelfall aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG). Dies bedeutet, dass für die gesamte Dauer des Klageverfahrens der Schutzstatus und die daraus resultierenden Rechtsfolgen aufrechterhalten werden (vgl. hierzu Kapitel 5).

Nur in den Fällen, in denen der Schutzstatus wegen der Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen wurde, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 2 AsylG). In diesen Fällen ist zusätzlich mit der Klage ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen, mit dem beantragt wird, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage anordnet. In diesem Fall müssen die Klage und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bereits bei Einreichen umfassend begründet worden sein. Im Falle einer positiven Entscheidung über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben der Schutzstatus und die daraus resultierenden Rechtsfolgen bis zum Abschluss des Klageverfahrens (Hauptsacheverfahren) aufrechterhalten (vgl. hierzu Kapitel 5). Im Falle einer negativen Entscheidung hingegen wird die BAMF-Entscheidung

<sup>46</sup> War die Person unverschuldet an der Einhaltung der Klagefrist verhindert, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 60 VwGO zu prüfen. Dies kann bspw. bei einer versäumten Klagefrist aufgrund einer nicht vorhersehbaren akuten stationären Krankenhausbehandlung oder einer fehlerhaften Zustellung des BAMF der Fall sein. Für den Wiedereinsetzungsantrag gilt wiederum eine Frist von zwei Wochen ab Kenntnis des Wiedereinsetzungsgrundes.

ausländerrechtlich „vollziehbar“, mit allen daraus resultierenden Rechtsfolgen (vgl. hierzu Kapitel 6), obwohl das Klageverfahren in der Hauptsache noch beim Verwaltungsgericht anhängig ist.

### Besonderheit bei Erlöschen der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft nach § 72 AsylG

Im Gegensatz zum Widerruf und zur Rücknahme des Schutzstatus ist gegen die gesetzliche Rechtsfolge des Erlöschens nach § 72 AsylG eine Klage unmittelbar nicht möglich. Denn es ergeht kein rechtsmittelfähiger Bescheid des BAMF über das Erlöschen. Das Erlöschen wird vielmehr durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde festgestellt. Es besteht aber die Möglichkeit, gegen die *Rechtsfolgen* des Erlöschens Rechtsmittel einzulegen und damit auch die Rechtmäßigkeit des Erlöschens gerichtlich klären zu lassen.<sup>47</sup> Hat die Ausländerbehörde das Erlöschen der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft gem. § 72 Abs. 1 AsylG festgestellt, fordert sie die Personen zugleich auf, den Anerkennungsbescheid und den Reiseausweis für Flüchtlinge abzugeben (§ 72 Abs. 2 AsylG). In diesen Fällen sollte unverzüglich anwaltlicher Rat eingeholt werden. Besteht die Ausländerbehörde auf der Herausgabe, hat sie einen förmlichen Bescheid zu erlassen, in dem die Herausgabe verlangt wird. Gegen diesen Bescheid kann dann Klage eingereicht werden. Auch kann gegen die Rechtsfolge der Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Alt. 1 AufenthG oder gegen eine von der Ausländerbehörde erlassene aufenthaltsbeendende Verfügung Klage eingereicht werden.

<sup>47</sup> Dies ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen das Erlöschen aufgrund einer Passbeantragung bzw. –verlängerung, einem sonstigen Kontakt mit den staatlichen Stellen des Verfolgerstaats oder wegen eines zwischenzeitlichen Aufenthaltes im Herkunftsland festgestellt wurde, da es in diesen Fällen auf die genauen Umstände des Einzelfalls ankommt (vgl. Kapitel 2.1.1). Wurde das Erlöschen wegen Einbürgerung festgestellt, ist eine gerichtliche Klärung in der Regel nicht sinnvoll, da die Rechtsprechung davon ausgeht, dass ein Flüchtling mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen Status als schutzberechtigter Flüchtling verliert.

## 5. Auswirkungen eines laufenden Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens auf den aufenthaltsrechtlichen Status

Grundsätzlich gilt: Hat das BAMF die schutzberechtigte Person zur Mitwirkung nach § 73 Abs. 3a AsylG aufgefordert, ein tatsächliches Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet oder den Schutzstatus bereits widerrufen bzw. zurückgenommen und ist hiergegen fristgerecht Klage eingereicht worden<sup>48</sup>, so bleibt die Person bis zum unanfechtbaren<sup>49</sup> Abschluss des Verfahrens schutzberechtigt. In diesem Kontext ergeben sich in der Praxis jedoch immer wieder Fragen hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, die nachstehend beleuchtet werden.

### 5.1 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Ausländerbehörden sind an die im Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidung des BAMF bis zu einer unanfechtbaren Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung zwingend gebunden ([§ 6 AsylG](#), [§ 42 AsylG](#)). Die Ausländerbehörde darf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG folglich sowohl während der Vorprüfung als auch während eines tatsächlich eingeleiteten Aberkennungsverfahrens weder widerrufen noch nachträglich befristen, sie erlischt auch nicht gemäß § 51 AufenthG.

In den Fällen, in denen während der Vorprüfung bzw. des laufenden Aberkennungsverfahrens die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ansteht, stellt sich in der Praxis jedoch die Frage, ob es rechtlich haltbar ist, den Schutzberechtigten bis zum unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens lediglich eine Fiktionsbescheinigung nach [§ 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG](#) zu erteilen

<sup>48</sup> Wurde der Schutzstatus wegen des Vorliegens der Ausschlussstatbestände des § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen, gilt dies mit der Einschränkung, dass zusätzlich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO eingereicht wurde (vgl. Kapitel 4).

<sup>49</sup> Der Begriff „unanfechtbar“ wird als Oberbegriff verwendet und umfasst in diesem Kontext sowohl die bestandskräftige behördliche Entscheidung (bspw. bei Versäumnis der Klagefrist) sowie die rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

– sog. Fortgeltungsfiktion. Einige Ausländerbehörden vertreten die Rechtsauffassung, sowohl die Vorprüfung, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird, als auch ein tatsächlich eingeleitetes Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren führten dazu, dass bis zur unanfechtbaren Entscheidung nur eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden müsse und der bisherige Aufenthaltstitel gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG damit als fortbestehend gelte. So dürfe die Ausländerbehörde über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht entscheiden, solange das BAMF nicht mitgeteilt habe, dass der Schutzstatus nicht widerrufen oder zurückgenommen wird. Zudem entstünden mit der Fiktionsbescheinigung keine Nachteile für die betroffenen Personen, da die aus der Schutzzuerkennung resultierenden Rechte – z.B. beim Zugang zu sozialen Leistungen oder zum Arbeitsmarkt – aufgrund der Fortwirkung der vormals erteilten Aufenthaltserlaubnis aufrechterhalten blieben.

Diese Auffassung verkennt jedoch zunächst die praktischen Auswirkungen der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung. So stellt die – i.d.R. jeweils auf drei Monate befristete – Fiktionsbescheinigung für die betroffenen Schutzberechtigten eine enorme Verunsicherung und z.T. eine starke psychische Belastung dar. Die Angst vor einer drohenden Abschiebung sowie praktische Hürden bei der Wohnungsanmietung und Arbeitssuche erschweren den begonnenen Integrationsprozess und können insbesondere bei psychisch erkrankten bzw. psychisch schwer belasteten Personen zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen. Schutzberechtigte in einer solchen Situation für eine Dauer von bis zu mehreren Jahren (von der Vorprüfung bis zu einer möglichen gerichtlichen Entscheidung) zu belassen ist nicht hinnehmbar.

Hinzukommt, dass diese Praxis auch rechtlich höchst fragwürdig ist. Wie bereits erwähnt, sind die Ausländerbehörden an die Anerkennungsentscheidung des BAMF gebunden ([§ 6 AsylG](#), [§ 42 AsylG](#)). Aus dieser Bindungswirkung folgt nicht nur, dass die Aufenthaltserlaubnis vor einer unanfechtbaren Aberkennung des



Schutzstatus weder widerrufen noch nachträglich befristet werden darf, sondern bspw. auch der (Regel-)Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Es existiert auch keine gesetzliche Regelung, die die Ausländerbehörden verpflichtet, hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Regelüberprüfungsverfahren abzuwarten. Zudem finden nach [§ 8 Abs. 1 AufenthG](#) auf die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die (Erst-)Erteilung. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG ist regelmäßig die positive BAMF-Entscheidung. Daraus folgt: solange der Schutzstatus weiterhin besteht, ist auch die Aufenthaltserlaubnis für die in [§ 26 Abs. 1 AufenthG](#) vorgesehene Dauer zu verlängern.<sup>50</sup> Im Zweifelsfall ist der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit anwaltlicher Unterstützung im Wege der Untätigkeitsklage durchzusetzen.

## 5.2 Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG ist während eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das BAMF der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Schutzstatus vorliegen ([§ 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2](#) sowie [§ 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 AufenthG](#)). Dabei kommt es nicht darauf an, dass bereits ein förmlicher Widerrufs- bzw. Rücknahmebescheid ergangen ist. Vielmehr ist die Mitteilung, dass im konkreten Einzelfall Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen, ausreichend. Im Falle der Regelüberprüfung hat die Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde innerhalb einer Frist

<sup>50</sup> Lediglich für die Erteilung der als „Soll-Vorschrift“ normierten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG hat das BVerwG festgestellt, dass die Einleitung eines Widerrufs- bzw. eines Rücknahmeverfahrens einen „atypischen Fall“ darstelle, der es im Einzelfall rechtfertigen kann, die Aufenthaltserlaubnis nicht zu erteilen (vgl. [BVerwG, Urteil v. 22.11.2005 – 1 C 18.04](#)). Vgl. zum Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren auch: [VG Meiningen, Beschluss v. 12.04.2018 – 8 K 440/17 Me](#); [VG Potsdam, Beschluss v. 13.02.2019 – VG 8 K 3555/18](#); Hocks in: Hofmann, Nomos-Kommentar zum Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl. 2016, § 6 AsylG, Rn. 8; Funke-Kaiser, in: [Fritz-Vormeier, GK-AsylG, Stand Oktober 2017](#), § 6, Rn. 24 sowie § 73 AsylG, Rn. 78.

von einem Monat nach dreijähriger Unanfechtbarkeit der Schutzzuerkennung zu erfolgen ([§ 73 Abs. 2a S. 2 i.V.m. S. 1 AsylG](#)).

Aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes ist es hingegen nicht zulässig, die Niederlassungserlaubnis zu versagen, wenn das BAMF lediglich mitgeteilt hat, dass ein Vorprüfungsverfahren oder auch ein tatsächliches Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde.<sup>51</sup> Vielmehr muss das Verfahren bereits so weit fortgeschritten sein, dass das BAMF bescheiden kann. Gleiches gilt, wenn das BAMF – auf Anfrage der Ausländerbehörde oder im Rahmen der gesetzlichen Frist des § 73 Abs. 2a S. 2 AsylG – schweigt oder mitteilt, dass entweder wegen der hohen Zahl der anstehenden Aberkennungsprüfverfahren das Verfahren noch nicht durchgeführt werden kann oder, dass Gründe für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht vorliegen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis, sofern alle weiteren Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 AufenthG erfüllt sind.

Nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird die Frist zur Regelüberprüfung für Menschen, die in den Jahren 2015 bis 2017 rechtskräftig anerkannt wurden, von 3 Jahren auf nahezu 5 Jahre verlängert.<sup>52</sup> Auch in diesen Fällen muss die Mitteilung des BAMF innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Frist erfolgen (§ 73 Abs. 7 S. 2 AsylG neu), also bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres. Für diesen Personenkreis ist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zwingend die Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde erforderlich, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme *nicht* vorliegen.

<sup>51</sup> Vgl. Fränkl in: Hofmann, Nomos-Kommentar zum Ausländerrecht (NK-AuslR), 2. Aufl. 2016, § 26 AufenthG, Rn. 16.

<sup>52</sup> Siehe hierzu oben unter 3.

### 5.3 Erteilung einer Niederlassungs- erlaubnis für Inhaber\*innen einer humanitären Aufenthaltserlaub- nis nach § 26 Abs. 4 AufenthG

Im Gegensatz zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach [§ 26 Abs. 4 AufenthG](#) so lange möglich, wie die Person im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Denn, so heißt es in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG: „Nicht erforderlich ist, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch erfüllt sind, solange der Ausländer noch im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22 ff. ist. (...)“ ([Nr. 26.4.5 AVwV AufenthG](#)). Ist noch keine unanfechtbare Entscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren ergangen, besteht somit für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG grundsätzlich die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, sofern die Voraussetzungen des [§ 9 Abs. 2](#) sowie [§ 5 AufenthG](#) erfüllt sind (vgl. § 26 Abs. 4 AufenthG). Dies umfasst auch die Identitätsklärung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG, welche in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann.

### 5.4 Erlaubnis zum Daueraufent- halt-EU für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte nach § 9a AufenthG

Für Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutz ist neben der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU nach [§ 9a AufenthG](#) eröffnet, solange keine unanfechtbare Entscheidung über die Aberkennung des Schutzstatus erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 9a bis 9c AufenthG erfüllt sind. Denn auch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kennt keinen Ausschlussgrund für den Fall, dass das BAMF lediglich ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren durchführt.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Personen mit nationalen Abschiebungsverboten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU grundsätzlich gesperrt (vgl. § 9a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

### 5.5 Einbürgerungsverfahren

Die Einleitung eines Widerrufs- oder Rücknahmeverfahrens kann sich auch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auswirken. So heißt es in [§ 73 Abs. 2c AsylG](#): „Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.“

Diese Regelung führt dazu, dass die für Einbürgerung zuständige Behörde im Falle eines Einbürgerungsantrags von Schutzberechtigten stets das BAMF anfragen wird, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme des Schutzstatus vorliegen. Teilt das BAMF mit, dass ein Aberkennungsverfahren eingeleitet wird, hat die Einbürgerungsbehörde das Verfahren auszusetzen, sofern der Schutzstatus maßgeblich für das Einbürgerungsverfahren ist. Dies ist jedoch nur bei Asylberechtigten und Flüchtlingen der Fall. So sieht das Staatsangehörigkeitsrecht für diesen Personenkreis Erleichterungen, etwa hinsichtlich der Ermessenseinbürgerung nach sechs Jahren rechtmäßigen Aufenthalts sowie der Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor.<sup>54</sup> Die Vorschrift des § 73 Abs. 2c AsylG führt folglich nur dazu, dass eine privilegierte Einbürgerung von Asylberechtigten und Flüchtlingen, während eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens auszusetzen ist. Eine Einbürgerung nach den allgemeinen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsrechts ist für alle Schutzberechtigten auch während eines Aberkennungsverfahrens rechtlich möglich, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und im Besitz des erforderlichen Aufenthaltstitels sind.<sup>55</sup>

<sup>54</sup> Vgl. Nr. 8.1.3.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum StAG, Stand 1. Juni 2015 sowie § 12 StAG.

<sup>55</sup> In der Praxis dürfte dies in der Regel nur für Person relevant sein, die bereits die Voraussetzungen für die Anspruchseinbürgerung nach [§ 10 StAG](#) erfüllen, also frühestens nach acht Jahren rechtmäßigem Aufenthalt. Zu den zahlreichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gehört neben der geklärten Identität auch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit im Regelfall ([§ 12 StAG](#)). Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG nicht möglich (vgl. Nr. 10.1.1.2 der [Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI zum StAG, Stand 1.6.2015](#)). Sofern Personen mit nationalem Abschiebungsschutz jedoch im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG sind, ist die Einbürgerung unter den allgemeinen Voraussetzungen eröffnet.

## 6. Rechtsfolgen einer unanfechtbaren Aberkennung

Wurde der Schutzstatus unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen, so hat die Person den Anerkennungsbescheid des BAMF und im Falle der Aberkennung der Asylberechtigung oder der Flüchtlings-eigenschaft auch den Reiseausweis für Flüchtlinge unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (§§ 73 Abs. 6, 73b Abs. 4, 73c Abs. 3 i.V.m. [§ 72 Abs. 2 AsylG](#)).

Widerruf und Rücknahme gelten nach herrschender Meinung nur mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend auch für die Vergangenheit.<sup>56</sup> Dies ist bspw. für die Frage der Anrechenbarkeit von rechtmäßigen Aufenthaltszeiten für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis oder eines anderen Aufenthaltstitels von Bedeutung.

Aus der unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus folgt, dass sich die Person ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit nicht mehr auf die positiven Rechtsfolgen der früheren Anerkennungsentscheidung berufen kann, z.B. hinsichtlich des privilegierten Familiennachzugs nach § 29 Abs. 2 AufenthG oder des privilegierten Zugangs zur Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG für anerkannte Flüchtlinge. Auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG ist nach einer unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus nicht möglich. Es existiert jedoch kein rechtlicher Automatismus, durch den der Aufenthaltstitel automatisch mit der Aberkennung des Schutzstatus erlischt. Vielmehr bedarf es zuvor einer förmlichen Entscheidung der Ausländerbehörde über einen Widerruf, eine Rücknahme, die Nichtverlängerung oder die nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels. Nach einem oftmals mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland dürften zudem i.d.R. auch die Voraussetzungen für einen asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltstitel (z.B. Niederlassungserlaubnis, humanitäre oder familiäre Aufenthaltstitel) erfüllt sein.

<sup>56</sup> Vgl. Funke-Kaiser, a.a.O. (Fn. 41), § 73 AsylG, Rn. 76. Eine Ausnahme stellt die Rücknahme des Schutzstatus dar, sofern diese auf § 48 VwVfG gestützt wurde. In diesen Fällen ist auch eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit möglich. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Behörde ([§ 48 Abs. 1 VwVfG](#)). Eine Rücknahme nach § 48 VwVfG kommt jedoch nur für die nationalen Abschiebungsverbote in Frage.

### 6.1 Folgen für Inhaber\*innen einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 – Widerruf nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Nach [§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG](#) kann ein Aufenthaltstitel widerrufen werden, wenn die „Anerkennung als Asylberechtigter oder [die] Rechtsstellung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter erlischt oder unwirksam wird“.<sup>57</sup> Durch den ausdrücklichen Verweis auf den Widerruf des Aufenthaltstitels ist neben dem Widerruf der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch der Widerruf einer Niederlassungserlaubnis möglich.

Der Widerruf der Niederlassungserlaubnis steht jedoch im Ermessen der Behörde. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde das öffentliche Interesse am Verlust des unbefristeten Aufenthaltsrechts gegen das persönliche Interesse der Betroffenen abwägen muss. Hinsichtlich des persönlichen Interesses der Person an der Aufrechterhaltung ihres Aufenthaltsrechtes sind sämtliche schutzwürdigen Belange zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die in [§ 55 AufenthG](#) genannten Belange, die auch im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens zu berücksichtigen sind (u.a. Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes, aufenthaltsberechtigte oder deutsche Kernfamilienangehörige). Aber auch sonstige persönliche, wirtschaftliche und soziale Bezüge in Deutschland sowie ein hohes Lebensalter oder der Gesundheitszustand sind zu beachten. Nach den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin ist bei Inhaber\*innen einer Niederlassungserlaubnis das Ermessen grundsätzlich zugunsten der Betroffenen auszuüben.<sup>58</sup>

Denkbar für das Überwiegen des öffentlichen Interesses sind etwa Fälle, in denen der Schutzstatus wegen Vorliegen der Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 AsylG oder einer von der Person ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit nach § 60 Abs. 8 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen wurde. Auch kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden, ob der

<sup>57</sup> Der Widerruf der Niederlassungserlaubnis gemäß § 52 AufenthG ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach unanfechtbarer Aberkennung des Schutzstatus möglich ([Nr. 52.0.2 AVwV AufenthG](#)).

<sup>58</sup> Vgl. [Nr. 52.1.1.4 der Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin](#). [Diese sind jedoch für andere Ausländerbehörden nicht verbindlich.](#)

Schutzstatus wegen Wegfall der Voraussetzungen widerrufen wurde oder aufgrund wissentlicher Täuschungshandlungen der Person zurückgenommen wurde.

Will die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis widerrufen, so hat sie die betroffene Person im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vor der Entscheidung anzuhören (§ 28 VwVfG). In der Regel wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer die Betroffenen schriftlich Stellung nehmen können. Es kann jederzeit die Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Wegen der existentiellen Folgen, die ein Widerruf der Niederlassungserlaubnis für die Personen hat, dürfte es bereits zu diesem Zeitpunkt regelmäßig ratsam sein, eine\*n aufenthalts- / asylrechtlich versierte\*n Anwalt\*in hinzuzuziehen. Kommt die Ausländerbehörde nach der Anhörung der Person zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse überwiegt und will sie die Niederlassungserlaubnis widerrufen, so hat sie ihre Ermessensabwägung in einem schriftlichen und begründeten Widerrufsbescheid darzulegen. Gegen den Widerruf der Niederlassungserlaubnis kann innerhalb eines Monats, nach Zustellung des Bescheides, Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die fristgerecht eingereichte Klage hat im Regelfall aufschiebende Wirkung. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen der Schutzstatus wegen Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylG bzw. § 60 Abs. 8 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen wurde (§ 84 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Abschließend ist festzuhalten, dass sich § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nur auf Aufenthaltstitel bezieht, die auf der Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge beruhen und somit zunächst nur auf die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Erfüllt die Person zugleich die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG, ist der Widerruf nach der o.g. Norm ausgeschlossen, sofern ihr im Hinblick auf ihre „bisherige aufenthaltsrechtliche Situation (unabhängig von seiner Anerkennung als Flüchtling) eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden könnte“ (Nr. 52.1.4.4 AVwV AufenthG). In der Regel dürften die Voraussetzungen, insbesondere der nach § 26 Abs. 4 AufenthG geforderte fünfjährige rechtmäßige Aufenthalt, jedoch auf die Anerkennung als Asylberechtigte\*r bzw. Flüchtling zurückzuführen sein. Nach der Rechtsprechung des BVerwG<sup>59</sup> ist in diesen Fällen, aufgrund des ebenfalls asylbedingten Aufenthaltes ein Widerruf nicht ausgeschlossen. „Allerdings“ – so das BVerwG – „ist der Umstand, dass ein Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG erfüllt, gegebenenfalls bei Ausübung des Rücknahmeermessens zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.“

<sup>59</sup> BVerwG, Urteil v. 13.04.2010 – 1 C 10.09.

## 6.2 Folgen für Inhaber\*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG können im Falle einer unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus entweder widerrufen (§ 52 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG), nachträglich befristet (§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG) oder nicht verlängert werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 AufenthG).

In der Praxis dürften insbesondere die nachträgliche Befristung auf den Tag der unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus sowie die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis die Regel sein, da der Widerruf nach § 52 AufenthG arbeitsaufwendiger für die Ausländerbehörden ist. Zudem ist ein Widerruf nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine andere – asylverfahrensunabhängige – Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen ([Nr. 52.1.4.5 AVwV AufenthG](#)).

Nach der Systematik des Aufenthaltsgesetzes kann die Ausländerbehörde die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristen, sofern eine der wesentlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung zwischenzeitlich entfallen ist ([§ 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG](#)). Im Falle der unanfechtbaren Aberkennung des Schutzstatus ist eine wesentliche Voraussetzung entfallen – der Aufenthaltswert. Die nachträgliche Befristung ist nicht zwingend, sondern steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Da aus der Aufenthaltserlaubnis heraus die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG oder auch einer anderen Aufenthaltserlaubnis möglich ist, sollte dafür geworben werden, das Ermessen zugunsten der betroffenen Personen auszuüben.

Spätestens mit Ablauf der regulären Gültigkeitsdauer darf die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr verlängert werden, da eine wesentliche Voraussetzung – der Aufenthaltswert – für die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr vorliegt (§ 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 26 Abs. 2 AufenthG). Nach einem oftmals langjährigen Aufenthalt dürften jedoch in vielen Fällen bereits die Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen humanitären Aufenthaltstitels erfüllt sein. Auch kann sich aus der familiären oder beruflichen Situation ein Aufenthaltsrecht ergeben.

Für eine Aufenthaltssicherung trotz unanfechtbarem Widerruf oder Rücknahme des Schutzstatus kommen folgende aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten in Betracht:

- Antrag auf Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG, sofern die Person noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG](#), sofern die Person noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ [18a](#), [25 Abs. 5](#), [25a](#) oder [25b AufenthG](#), sofern die Person nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und inzwischen vollziehbar ausreisepflichtig ist (Duldung),
- Antrag auf eine familiäre Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 27 bis 36a AufenthG,
- Härtefallantrag bei der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes mit dem Ziel der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach [§ 23a AufenthG](#), sofern die Person nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und inzwischen vollziehbar ausreisepflichtig ist (Duldung).

Bereits während der Vorprüfung zur Aberkennung sowie spätestens während eines tatsächlich eingeleiteten Aberkennungsverfahrens sollten die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven in der Beratung abgeklärt werden.



Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Tel. 030-2 46 36-0  
Fax 030-2 46 36-110

[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)  
[info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)